Öffentliches Kaufangebot

der

AEVIS VICTORIA SA, Fribourg, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.30 der

LifeWatch AG, Zug, Schweiz

Tauschverhältnis / Angebotspreis

Pro Namenaktie der LifeWatch AG ("LifeWatch" oder die "Gesellschaft") mit einem Nennwert von je CHF 1.30 (einzeln, eine "LifeWatch-Aktie") bietet AEVIS VICTORIA SA:

(a) **0.1818 Namenaktien von AEVIS VICTORIA SA** mit einem **Nennwert von je CHF 5.00** (einzeln, eine "**AEVIS-Aktie**") (das "**Tauschangebot**")

oder, zur Wahl durch die Halter der Aktien von LifeWatch,

(b) **CHF 10.00 netto in bar** (die "**Baralternative**")

Das Umtauschverhältnis und/oder der Betrag der Baralternative werden um den Bruttoertrag aller bis zum Vollzug des Angebots eintretenden und die LifeWatch-Aktien betreffenden Verwässerungseffekte reduziert, insbesondere im Falle einer Dividendenzahlung, Kapitalerhöhung mit einem Ausgabepreis je Aktie unter dem Tauschangebot (in Bezug auf das Tauschangebot) oder dem Betrag der Baralternative (in Bezug auf die Baralternative), Kapitalrückzahlung, dem Verkauf von LifeWatch-Aktien durch LifeWatch unter dem Wert des Tauschangebots (in Bezug auf das Tauschangebot) oder der Baralternative (in Bezug auf die Baralternative), der Ausgabe, Zuteilung oder Ausübung von Optionen oder Wandelanleihen, oder der Gewährung von werthaltigen Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechten betreffend die LifeWatch-Aktien sowie im Falle der Veräusserung von Aktiven der LifeWatch unter oder dem Erwerb durch LifeWatch von Aktiven über deren Marktwert.

Angebotsfrist

Vom 7. März 2017 bis 10. April 2017, 16:00 Uhr, mitteleuropäische Zeit ("**MESZ**") (Verlängerung der Angebotsfrist vorbehalten)

Finanzberater:
UBS AG und N M Rothschild & Sons Limited

Durchführende Bank:
UBS AG

	Valoren Nummer	ISIN	Ticker
Namenaktien von LifeWatch AG	1'281'545	CH0012815459	LIFE
Namenaktien von LifeWatch AG welche **im Rahmen des Umtauschangebots angedient** werden (zweite Linie, nicht handelbar)	35'689'131	CH0356891314	-
Namenaktien von LifeWatch AG welche **für die Baralternative angedient** werden (dritte Linie, nicht handelbar)	35'689'722	CH0356897220	-
Namenaktien von AEVIS VICTORIA SA	1'248'819	CH0012488190	AEVS

Angebotsprospekt vom 20. Februar 2017

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das Angebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben ist (das „**Angebot**“), wird weder direkt noch indirekt in einem Staat oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder Regulierungen verletzen würde oder welcher/welche von AEVIS VICTORIA SA („**AEVIS**“) eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, Verwaltungs- oder regulatorischen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf einen solchen Staat oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen weder verteilt, noch in solche Staaten oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der LifeWatch durch Personen, welche in solchen Staaten oder Rechtsordnungen wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, verwendet werden.

United States of America

The public tender offer described in this prospectus is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This prospectus and any other offering materials with respect to the public tender offer described in this offer prospectus may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of LifeWatch from anyone in the United States of America. The Offeror is not soliciting the tender of securities of LifeWatch by any holder of such securities in the United States of America. Securities of LifeWatch will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

The securities to be issued pursuant to the public tender offer described in this pre-announcement have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**U.S. Securities Act**"), nor under any law of any state of the United States of America, and may not be offered, sold, resold, or delivered, directly or indirectly, in or into the United States of America, except pursuant to an exemption from the registration requirements of the U.S. Securities Act and the applicable state securities laws. Neither this preannouncement nor the public tender offer described in this pre-announcement does constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy any securities in the United States of America or in any other jurisdiction in which such an offer or solicitation would be unlawful. Securities may not be offered or sold in the United States of America absent registration or an exemption from registration. AEVIS will not register or make a public offer of its securities, or otherwise conduct the public tender offer, in the United States of America.

United Kingdom

This communication is directed only at persons in the United Kingdom who (i) have professional experience in matters relating to investments, (ii) are persons falling within article 49(2) (a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such

persons together being referred to as "**relevant persons**"). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Australia, Canada, Japan

The public tender offer described in this prospectus is not addressed to shareholders of LifeWatch whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the offer.

European Economic Area

The Offer is only being made within the European Economic Area ("**EEA**") pursuant to an exemption under Directive 2003/71/EC (as amended and together with any applicable adopting or amending measures in any relevant member state (as defined below), the "**Prospectus Directive**"), as implemented in each member state of the EEA (each a "**relevant member state**"), from the requirement to publish a prospectus that has been approved by the competent authority in that relevant member state and published in accordance with the Prospectus Directive as implemented in that relevant member state or, where appropriate, approved in another relevant member state and notified to the competent authority in that relevant member state, all in accordance with the Prospectus Directive. Accordingly, in the EEA, the Offer and documents or other materials in relation to the Offer and the shares in AEVIS (the "**Offeror Shares**") are only addressed to, and are only directed at, (i) qualified investors ("**qualified investors**") in the relevant member state within the meaning of Article 2(1)(e) of the Prospectus Directive, as adopted in the relevant member state, and (ii) persons who hold, and will tender, the equivalent of at least EUR 100,000 worth of shares in LifeWatch (the "**Target Shares**") in exchange for the receipt of Offeror Shares (collectively, "**permitted participants**"). This prospectus and the documents and other materials in relation to the Offer may not be acted or relied upon by persons in the EEA who are not permitted participants, and each shareholder of LifeWatch seeking to participate in the Offer that is resident in the EEA will be deemed to have represented and agreed that it is a qualified investor or that it is tendering the equivalent of EUR 100,000 worth of Target Shares in exchange of Offeror Shares.

1. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

LifeWatch AG („**LifeWatch**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist eine im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CH-109.281.219 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug, Schweiz. LifeWatch bezweckt das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, welche im Bereich der Forschung, Entwicklung, Herstellung, Verkauf und Vertrieb von Geräten in den Gebieten Elektronik, Computer und Engineering, insbesondere der Medizinalausrüstung, sowie der Erbringung von Dienstleistungen in diesen Gebieten tätig sind, einschliesslich der Telemedizin. Die Tochtergesellschaften von LifeWatch bieten telediagnostische Dienstleistungen an, welche es erlauben, mittels Elektroden Herzrhythmusstörungen bei Patienten zu erkennen. Diese Informationen werden anschliessend an Verarbeitungszentren von LifeWatch übermittelt, wo sie bearbeitet und von wo aus sie an die behandelnden Ärzte der betroffenen Patienten weitergeleitet werden. Die LifeWatch-Aktien sind an der SIX Swiss Exchange im Segment "International Reporting Standard" kotiert.

AEVIS VICTORIA SA („**AEVIS**“ oder die „**Anbieterin**“) ist eine im Handelsregister des Kantons Fribourg unter der Firmennummer CH-100.842.382 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Fribourg, Schweiz. AEVIS hält Beteiligungen in den Bereichen Gesundheit, *Life Sciences*, sowie im personenbezogenen Dienstleistungs- und im Immobilienbereich. Die Anbieterin hält die zweitgrösste private Klinikgruppe in der Schweiz (Swiss Medical Network SA), welche in den drei Sprachregionen vertreten ist, eine Minderheitsbeteiligung an einer grossen Telemedizin-Gruppe der Schweiz (Medgate Gruppe), ein beachtliches auf das Gesundheitswesen und die Hotellerie fokussiertes Immobilienportfolio sowie eine Luxushotelgruppe (Victoria-Jungfrau Collection AG). Seit 2011 wird AEVIS durch ihre Mehrheitsaktionäre Antoine Hubert, Géraldine Hubert-Reynard sowie Michel Reybier kontrolliert (siehe in diesem Zusammenhang die Ziffer 3.2 unten). Antoine Hubert und Michel Reybier sind ausserdem Mitglieder des Verwaltungsrats von AEVIS. Die Aktien von AEVIS sind an der SIX Swiss Exchange im Segment "Swiss Reporting Standard" kotiert (Valorennummer: 1‘248‘819; ISIN: CH0012488190) und im Swiss Performance Index (SPI), dem SXI Life Science Index und dem SXI Bio+Medtech Index enthalten. AEVIS beabsichtigt keine Beantragung einer Dekotierung ihrer Aktien.

Am 21. Juli 2016 hat AEVIS bekannt gegeben, dass sie 4.69 Prozent an LifeWatch hält. Diese Beteiligung wurde im Rahmen einer Kapitalerhöhung von LifeWatch erworben, bei welcher AEVIS sich bereit erklärt hat, alle im Rahmen der Kapitalerhöhung nicht von den bisherigen Aktionären von LifeWatch gezeichneten Aktien zu erwerben. Am 23. August 2016 hat AEVIS bekannt gegeben, dass sie ihre Beteiligung an LifeWatch auf 1‘966‘267 Aktien, also 10.64 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft, erhöht hat. Dies nachdem sie 1‘100‘000 LifeWatch-Aktien von einem Aktionär gegen Bezahlung in bar erworben hat.

Antoine Hubert ist seit dem 28. Mai 2014 Mitglied des Verwaltungsrates von LifeWatch, Antoine Kohler, welcher ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates von AEVIS ist, wurde im Zuge der Generalversammlung vom 15. April 2016 in den Verwaltungsrat von LifeWatch gewählt.

Am 23. Januar 2017 haben Antoine Hubert, seine Ehefrau Géraldine Hubert-Reynard und Michel Reybier (die "**Hubert-Reybier-Gruppe**") mit AEVIS eine Vereinbarung getroffen, gemäss welcher sie sich gegenüber AEVIS verpflichtet haben das öffentliche Kaufangebot von AEVIS gegenüber den Aktionären von LifeWatch zu unterstützen (siehe in diesem Zusammenhang die Ziffer 5.3unten). Am 24. Januar 2017 hat AEVIS ihre Absicht bekannt gegeben, ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden LifeWatch-Aktien zu unterbreiten (das "**Angebot**"). Zu diesem Zeitpunkt hielten AEVIS und die Hubert-Reybier-Gruppe 2‘216‘267 LifeWatch-Aktien, was 11.99 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft entspricht.

Bei einem erfolgreichen Abschluss des Angebots wird LifeWatch zu einer unabhängigen Tochtergesellschaft von AEVIS, welche primär auf Telediagnostik fokussiert ist. AEVIS beabsichtigt die Wachstumsstrategie von LifeWatch langfristig durch die Stärkung ihrer Präsenz im Gesundheitsbereich fortzusetzen.

2. DAS KAUFANGEBOT

2.1 Voranmeldung

Das Angebot war Gegenstand einer Voranmeldung durch AEVIS gemäss Artikel 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 21. August 2008 ("**UEV**"). Die Voranmeldung wurde am 24. Januar 2017 in den elektronischen Medien veröffentlicht.

2.2 Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden LifeWatch-Aktien, welche bis zum Ende der Nachfrist (wie in untenstehender Ziffer 2.6 definiert) ausgegeben werden, und deren Anzahl sich am 15. Februar 2017 wie folgt berechnet:

	Anzahl LifeWatch-Aktien
Ausgegeben:	18‘477‘869
Von AEVIS gehalten:	(2‘207‘089)
Sich im Publikum befindende Aktien:	16'270'780

2.3 Tauschangebot / Baralternative

Das Angebot setzt sich aus einem Tauschangebot (das „**Tauschangebot**“) und einer Baralternative (die „**Baralternative**“) zusammen. Die Aktionäre von LifeWatch können sich für eine der beiden Optionen entscheiden. Sollten sie sich für das Tauschangebot entscheiden, erhalten die Aktionäre von LifeWatch zum Vollzugszeitpunkt (wie unter Ziffer 10.5 definiert) 0.1818 AEVIS-Aktien mit Nennwert von je CHF 5.00 pro zum Tausch angebotener LifeWatch-Aktie.

Anstelle des Tauschangebots können die Aktionäre von LifeWatch die Baralternative wählen. In diesem Fall erhalten sie zum Vollzugszeitpunkt CHF 10.00 pro angediente LifeWatch-Aktie.

Behandlung von Bruchteilen

Bruchteile an AEVIS-Aktien werden im Rahmen des Tauschangebots nicht ausgegeben. Die Bruchteile, auf die ein Aktionär von LifeWatch, der das Tauschangebot angenommen hat, Anspruch hätte, werden zusammengelegt. Muss nach dieser Zusammenlegung immer noch ein Bruchteil an AEVIS-Aktien ausgegeben werden, wird die Anzahl der im Rahmen des Tauschangebots auszugebenden AEVIS-Aktien auf die nächst tiefere, volle Anzahl abgerundet. Der Betrag, der dem Bruchteil an AEVIS-Aktien entspricht, wird in bar abgegolten. Dieser Betrag wird durch Multiplikation des volumengewichteten Durchschnittskurses der AEVIS-Aktien an der SIX Swiss Exchange der letzten 5 Handelstage der Nachfrist zur Annahme des Tauschangebots mit jenem Bruchteil an AEVIS-Aktien ermittelt, auf den der betreffende Aktionär Anrecht hätte.

Anpassung des Angebotspreises

Das Umtauschverhältnis und/oder der Betrag der Baralternative werden um den Bruttoertrag aller bis zum Vollzug des Angebots eintretenden und die LifeWatch-Aktien betreffenden Verwässerungseffekte reduziert, insbesondere im Falle einer Dividendenzahlung, Kapitalerhöhung mit einem Ausgabepreis je Aktie unter dem Tauschangebot (in Bezug auf das Tauschangebot) oder dem Betrag der Baralternative (in Bezug auf die Baralternative), Kapitalrückzahlung, dem Verkauf von LifeWatch-Aktien durch LifeWatch unter dem Wert des Tauschangebots (in Bezug auf das Tauschangebot) oder der Baralternative (in Bezug auf die Baralternative), der Ausgabe, Zuteilung oder Ausübung von Optionen oder Wandelanleihen, oder der Gewährung von werthaltigen Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechten betreffend die LifeWatch-Aktien sowie im Falle der Veräusserung von Aktiven der LifeWatch unter oder im Falle des Erwerbs durch LifeWatch von Aktiven über deren Marktwert.

Prämie zum Zeitpunkt der Voranmeldung des Angebots

Basierend auf dem Schlusskurs der AEVIS-Aktien am 23. Januar 2017 bewertet das Tauschangebot jede LifeWatch-Aktie zu CHF 11.85. Dies entspricht einer Prämie von 19.1 Prozent im Vergleich zum Schlusskurs der LifeWatch-Aktie am 23. Januar 2017 von CHF 9.95 sowie im Vergleich zum Durchschnittskurs der LifeWatch-Aktien an der SIX Swiss Exchange, berechnet als VWAP während der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung von ebenfalls CHF 9.95.

Erfüllung der Verpflichtung, eine Baralternative anzubieten

Da AEVIS in den 12 Monaten vor der Veröffentlichung der Voranmeldung 2‘207‘089 LifeWatch-Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 10.94 Prozent, gegen Bezahlung in bar erworben hat, bietet AEVIS den Aktionären von LifeWatch gemäss Art. 9a Abs. 2 UEV eine Baralternative an. Die Baralternative entspricht einer Prämie von 0.5 Prozent im Vergleich zum Schlusskurs der LifeWatch-Aktie am 23. Januar 2017 von CHF 9.95 sowie im Vergleich zum

Durchschnittskurs der LifeWatch-Aktien an der SIX Swiss Exchange, berechnet als VWAP während der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung von ebenfalls CHF 9.95.

Einhaltung der Regel bezüglich Mindestpreisregel

Börsenkurs

Gemäss Art. 42 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("**FinfraV-FINMA**"), anwendbar unter Berücksichtigung des Verweises in Art. 9 Abs. 6 UEV, muss der Angebotspreis eines öffentlichen Übernahmeangebots, welches unter Umständen eine Angebotspflicht auslösen kann (das „**Angebot zur Kontrollübernahme**“) für jede Art von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft mindestens dem Börsenkurs entsprechen. Als Börsenkurs gilt der VWAP während der letzten 60 Börsentage vor dem Datum der Voranmeldung des Angebotes. Im vorliegenden Fall beträgt der VWAP, wie oben erwähnt, CHF 9.95 je LifeWatch-Aktie.

Sind die kotierten Beteiligungspapiere vor der Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung nicht liquid, so ist auf eine Bewertung der Prüfstelle abzustellen (Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA). Der von der Prüfstelle ermittelte Wert ersetzt den Börsenkurs für die Bestimmung des Mindestpreises des Angebotes.

Das Rundschreiben Nr. 2 der Übernahmekommission (die „**UEK**“) betreffend die Liquidität im Sinne des Übernahmerechts vom 26. Februar 2010 bestimmt, wann ein Beteiligungspapier als liquid oder illiquid im Sinne von Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA gilt. Gemäss diesem Rundschreiben gilt ein Beteiligungspapier, welches nicht dem SLI Swiss Leader Index angehört, als liquid, wenn der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen während mindestens 10 von 12 der Voranmeldung oder dem Angebot vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04% des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers ("**Free Float**") ist. Als tägliches Volumen der börslichen Transaktionen gilt das auf der ordentlichen Handelslinie während eines Börsentages generierte Volumen des Beteiligungspapiers.

Gemäss den Angaben der SIX Swiss Exchange zum täglichen Volumen und zum Free Float der LifeWatch-Aktien war der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen im vorliegenden Fall während 12 von 12 der Voranmeldung vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04% des Free Float der LifeWatch-Aktien. Die LifeWatch-Aktie gilt daher im Zusammenhang mit dem Schweizer Übernahmerecht als liquid.

In diesem Sinne ist der Börsenkurs von CHF 9.95 der relevante Kurs zur Beurteilung des Minimumpreises des Angebots. Dieser Preis ist tiefer als die Baralternative, was bedeutet, dass diese die Regeln bezüglich Mindestpreis des Angebots erfüllt.

Da es sich um ein Tauschangebot nach Art. 46 FinfraV-FINMA handelt, wird die Bewertung der zum Tausch angebotenen Wertpapiere (in diesem Fall AEVIS-Aktien) gemäss Art. 42 Abs. 2-4

FinfraV-FINMA durchgeführt. Wenn die zum Tausch angebotenen Wertpapiere im Sinne der Vorschriften UEK illiquide sind, bedeutet dies, dass sie durch die Prüfstelle bewertet werden müssen.

Gemäss den Angaben der SIX Swiss Exchange zum täglichen Volumen und unter Beachtung des Free Float der AEVIS-Aktien war der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen im vorliegenden Fall während weniger als 10 von 12 der Voranmeldung vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04% des Free Float der AEVIS-Aktien. Die AEVIS-Aktie gilt daher im Zusammenhang mit dem Schweizer Übernahmerecht als illiquid.

In Anbetracht der Illiquidität des Marktes für AEVIS-Aktien hat die Ernst & Young AG in ihrer Funktion als Prüfstelle für das Angebot eine Bewertung des Titels vorgenommen. Das Bewertungsgutachten der Ernst & Young AG vom 6. Februar 2017 kommt zum Schluss, dass der Wert pro AEVIS-Aktie zwischen CHF 68.20 und CHF 74.80 beträgt. Gemäss dieser Bewertung entspricht das Tauschangebot einem Wert von CHF 12.40 bis CHF 13.60 pro LifeWatch-Aktie und ist folglich höher als der relevante Aktienkurs von CHF 9.95.

Höchster bezahlter Preis während 12 Monaten vor der Voranmeldung des Angebots

Gemäss Art. 135 Abs. 42 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("**FinfraG**") und Art. 43 Abs. 1 FinfraV-FINMA, anwendbar unter Berücksichtigung des Verweises in Art. 9 Abs. 6 UEV, muss der Angebotspreis bei einem Angebot zur Kontrollübernahme mindestens dem höchsten Preis entsprechen, den die Anbieterin in den letzten 12 Monaten vor Publikation des Angebotes oder der Voranmeldung des Angebotes für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat. Im vorliegenden Fall beträgt der höchste während der letzten 12 Monate vor der Voranmeldung des Angebotes vom 24. Januar 2017 von der Anbieterin oder von mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bezahlte Preis für LifeWatch-Aktien CHF 10.00 pro Aktie (siehe dazu Ziffer 3.7 unten). Dieser Preis ist einerseits tiefer als der von der Prüfstelle ermittelte Wert des Tauschangebots und andererseits gleich hoch wie der Preis der Baralternative.

Das Tauschangebot sowie die Baralternative erfüllen somit die Regeln bezüglich des Mindestpreises des Angebots.

2.4 Karenzfrist

Das Angebot kann erst nach Ablauf einer Karenzfrist angenommen werden, welche, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die UEK, 10 Börsentage ab der Veröffentlichung dieses Angebotsprospektes beträgt, d.h. sie läuft voraussichtlich vom **21. Februar 2017 bis und mit zum 6. März 2017** (die "**Karenzfrist**").

2.5 Angebotsfrist

Nach Ablauf der Karenzfrist kann das Angebot während 20 Börsentagen angenommen werden. Unter Vorbehalt einer allfälligen Verlängerung der Karenzfrist wird das Angebot vom **7. März**

2017 bis zum 10. April 2017, 16:00 Uhr (MESZ) zur Annahme offen sein (die "**Angebotsfrist**"). Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission.

2.6 Nachfrist

Wenn das Angebot erfolgreich ist, wird die Angebotsfrist nach der Publikation des definitiven Zwischenergebnisses des Angebotes um 10 Börsentage verlängert (die "**Nachfrist**"). Die Nachfrist läuft voraussichtlich vom **19. April 2017 bis zum 3. Mai 2017, 16:00 Uhr (MESZ)**.

2.7 Bedingungen

Das Angebot steht unter den folgenden Bedingungen:

(a) ***Mindestannahmequote.*** Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist hat die Anbieterin gültige Annahmeerklärungen für eine Anzahl von LifeWatch-Aktien erhalten, die, zusammen mit den LifeWatch-Aktien, welche die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen zu diesem Zeitpunkt halten, mindestens 67 Prozent aller bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegebenen LifeWatch-Aktien entsprechen.

(b) ***Keine materiellen, nachteiligen Ereignisse.*** Es ist kein Umstand oder Vorfall eingetreten oder veröffentlicht worden, der, einzeln oder zusammen mit anderen Vorfällen oder Umständen, nach Ansicht einer von der Anbieterin beauftragten Revisionsgesellschaft oder von ihr beauftragten international anerkannten, unabhängigen Investmentbank geeignet ist, für LifeWatch eine der folgenden Konsequenzen nach sich zu ziehen:

(i) einen Rückgang des konsolidierten jährlichen Umsatzes in der Höhe von USD 4‘431‘400 (5 Prozent des konsolidierten Umsatzes der LifeWatch für das Geschäftsjahr 2015 entsprechend) oder mehr; oder

(ii) eine Abnahme des konsolidierten Eigenkapitals in der Höhe von USD 1‘588‘600 (10 Prozent des konsolidierten Eigenkapitals der LifeWatch am 30. Juni 2016 entsprechend) oder mehr.

(c) ***Eintragung in das Aktienregister der LifeWatch.*** Der Verwaltungsrat von LifeWatch hat beschlossen, die Anbieterin oder gegebenenfalls eine mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Person im Aktienregister der LifeWatch als Aktionärin mit Stimmrecht für alle im Zusammenhang mit dem Angebot durch die Anbieterin oder die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen erworbenen oder noch zu erwerbenden LifeWatch-Aktien einzutragen.

(d) ***Kein negativer Entscheid der Generalversammlung von LifeWatch.*** Die Generalversammlung von LifeWatch hat weder einer Dividendenausschüttung, einer

Kapitalherabsetzung, einer Akquisition, einer Spaltung oder irgendeiner anderen Art einer Veräusserung von Aktiven, welche, allein oder zusammen, einem Wert oder Preis entspricht, der gleich oder höher ist als USD 7‘631‘700 (10 Prozent der konsolidierten Bilanzsumme der LifeWatch vom 30. Juni 2016 entsprechend), noch einer Fusion oder einer ordentlichen, genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung der LifeWatch, noch einer statutarischen Beschränkung der Stimmrechtsausübung von LifeWatch zugestimmt.

(e) ***Keine Verpflichtung zum Erwerb oder Verkauf von materiellen Vermögenswerten oder zur Aufnahme oder Rückzahlung materieller Verbindlichkeiten.*** Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung bekannt gegeben wurden, oder durch den Verwaltungsrat der LifeWatch vor der Voranmeldung des Angebots gutgeheissen wurden oder mit dem Angebot oder seinem Vollzug in Zusammenhang stehen, haben sich seit dem 30. Juni 2016 weder LifeWatch noch ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften dazu verpflichtet, im Umfang von USD 7‘631‘700 (entsprechend 10 Prozent der konsolidierten Bilanz der LifeWatch per 30. Juni 2016) oder mehr Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern, Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzuzahlen.

(f) ***Eintragung der Kapitalerhöhung von AEVIS.*** Die für die Durchführung des Angebots notwendige Kapitalerhöhung mittels genehmigtem Kapital von AEVIS wurde im Handelsregister des Kantons Fribourg rechtsgültig eingetragen, bzw. für den Fall, dass das Angebot durch die Anbieterin gemäss den nachfolgenden Bedingungen aufgeschoben würde und die dem Verwaltungsrat von AEVIS erteilte Genehmigung betreffend die Kapitalerhöhung von AEVIS dadurch vor der Durchführung des Angebots ablaufen würde, hat die Generalversammlung von AEVIS den Verwaltungsrat der AEVIS ermächtigt, das Kapital der AEVIS im für die Durchführung des Angebots erforderlichen Umfang zu erhöhen und die entsprechende Änderung der Statuten von AEVIS sowie die für den Vollzug notwendige Kapitalerhöhung durch genehmigtes Kapital wurden im Handelsregister des Kantons Fribourg gültig eingetragen.

(g) ***Kotierung der von AEVIS ausgegebenen Aktien.*** SIX Swiss Exchange hat die Kotierung der im Rahmen des Tauschangebots auszugebenden AEVIS-Aktien bewilligt.

(h) ***Fehlen von Verboten.*** Weder ein Urteil, eine Verfügung noch irgendeine andere Anordnung einer Behörde wurde erlassen, welches/welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert oder für unzulässig erklärt.

Die Anbieterin behält sich vor, eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise aufzugeben.

Die Bedingungen (a) und (b) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die anderen Bedingungen gelten bis zum Vollzug des Angebots oder, insofern sie eine Entscheidung der Generalversammlung betreffen, bis zur Generalversammlung während derer über die betreffenden Anträge entschieden wird.

Falls die Bedingung (a) oder die Bedingung (b) beim Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt ist und die Anbieterin nicht auf die Erfüllung verzichtet hat, ist das Angebot als nicht zustande gekommen zu betrachten.

Falls eine der Bedingungen (c) bis (h) nicht erfüllt ist und die Anbieterin vor Vollzug des Angebots nicht auf die Erfüllung verzichtet hat, kann die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären oder den Vollzug um höchstens vier Monate nach Ablauf der Nachfrist aufschieben (die "**Verlängerung**"). Während der Verlängerung unterliegt das Angebot solange und insoweit den Bedingungen (c) bis (h) als diese Bedingungen nicht erfüllt sind und die Anbieterin nicht auf die Erfüllung verzichtet hat. Unter Vorbehalt der Beantragung einer weiteren Verschiebung des Vollzugs des Angebots durch die Anbieterin und der Genehmigung einer solchen weiteren Verschiebung durch die UEK, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls eine oder mehrere der Bedingungen (c) bis (h) bis zum Ablauf der Verlängerung nicht erfüllt sind und nicht auf die Erfüllung verzichtet wurde.

Sollte das Angebot als nicht erfolgreich betrachtet werden, sind das Tauschangebot wie die Baralternative nichtig und keine der beiden wird vollzogen.

3. ANGABEN ÜBER DIE ANBIETERIN

3.1 Firma, Sitz, Aktienkapital und Zweck der Anbieterin

Die Anbieterin ist eine dem Schweizer Recht unterstehende und im Handelsregister des Kantons Fribourg unter der Firma AEVIS VICTORIA SA (Firmennummer CH-100.842.382) eingetragene Aktiengesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Rue Georges-Jordil 4, 1700 Fribourg. Gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Fribourg per 15. Februar 2017 beträgt das Aktienkapital der Anbieterin CHF 75‘176‘035.00 und ist in 15‘035‘207 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 eingeteilt. Per 15. Februar 2017 hat die Gesellschaft insgesamt 15'132'407 Aktien ausgegeben. Die Differenz zum Eintrag im Handelsregister des Kantons Fribourg ergibt sich aufgrund der kürzlich erfolgten Ausgabe von Aktien infolge der Ausübung von Optionsrechten.

Die Anbieterin ist eine auf unbestimmte Zeit gegründete Gesellschaft.

Gemäss ihren Statuten hat die Anbieterin folgenden Zweck:

> *„**Artikel 2 – Zweck***
>
> *(1) Der Zweck der Gesellschaft ist das Erwerben von Beteiligungen an Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland im Geschäfts-, Industrie- oder Finanzbereich tätig sind. Die Anbieterin kann alle weiteren Tätigkeiten verfolgen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, zu erweitern oder zu begünstigen, insbesondere in den Bereichen der Pflege, der Hotellerie, der Medien und im elektronischen Handel.*

(2) Die Gesellschaft kann darüber hinaus sämtliche Finanz-, Geschäfts-, Industrie-, Mobilien- und Immobilientätigkeiten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu ihrem Zweck ausüben. Sie kann in der Schweiz oder im Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften errichten und Beteiligungen an Unternehmen erwerben, welche einen direkten oder indirekten Bezug zu ihrem Zweck haben."

3.2 Informationen zur AEVIS-Gruppe

AEVIS VICTORIA SA investiert im *Healthcare*-Bereich, der Hotellerie, in *Life Sciences* sowie in die medizinische Betreuung und in *Lifestyle*-Dienstleistungen. Die Beteiligungen von AEVIS bestehen aus Swiss Medical Network, der zweitgrössten Privatklinikgruppe der Schweiz, aus Victoria-Jungfrau Collection, einer Luxushotelgruppe bestehend aus vier Häusern, einem Immobiliensegment, das aus 40 Gesundheits- und Hotelimmobilien besteht, aus der Medgate Gruppe, einer in der Telemedizin aktiven Gesellschaft in der Schweiz und aus NESCENS SA, einer Gesellschaft im Bereich *better-aging*.

3.3 Aktionäre, welche die Anbieterin direkt oder indirekt beherrschen und Aktionäre, die mehr als 3 Prozent der Stimmrechte der Anbieterin halten

Am 23. Januar 2017, am Tag vor der Voranmeldung des Angebots vom 24. Januar 2017, hat die Hubert-Reybier-Gruppe direkt und indirekt 11'726'172 Aktien von AEVIS gehalten, was 77.99 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von AEVIS entspricht. Am selben Datum hielt AEVIS 114‘808 eigene Aktien.

Antoine Hubert und Géraldine Reynard-Hubert halten AEVIS-Aktien direkt und indirekt über M.R.S.I. Medical Research, Services and Investments SA, Vouvry ("**MRSI**") und HR Finance & Participations SA, Vouvry ("**HRFP**"). Antoine Hubert und Géraldine Reynard-Hubert halten 100 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von HRFP. HRFP hält 50 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von MRSI. Michel Reybier hält seine AEVIS-Aktien direkt und indirekt über MRSI und EMER Holding SA, Vouvry ("**EMER**"). Michel Reybier hält 100 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von EMER. EMER hält 50 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte von MRSI.

Antoine Hubert wurde 1966 geboren. Er ist Schweizer Bürger und wohnhaft in Lens im Kanton Wallis. Bevor er im Jahre 2002 Beteiligungen an der Clinique de Genolier erwarb und im Jahre 2004 das Swiss Medical Network (damals Genolier Swiss Medical Network) gründete, war Antoine Hubert hauptsächlich im Immobiliensektor tätig. Er war mehrfach unternehmerisch tätig und hat die Funktion eines Geschäftsleitungsmitglieds in mehreren, in verschiedenen Sektoren tätigen Unternehmen ausgeübt. Antoine Hubert ist Mitglied des Strategie- und Investitionskomitees der Anbieterin. Er besetzt zugleich mehrere Funktionen innerhalb der Gruppe der Anbieterin. Er ist insbesondere Delegierter des Verwaltungsrats der Swiss Medical Network SA, Genolier, Präsident des Verwaltungsrats der Swiss Healthcare Properties SA, Fribourg, Swiss Hospitality Properties SA, Interlaken, Prolival SA, Vouvry und der Société Clinique Spontini SAS, Paris, sowie Vize-Präsident des Verwaltungsrats der Centre Médico-

Chirurgical des Eaux-Vives SA, Genf, und der Nescens Genolier SA, Genolier. Antoine Hubert ist ferner Mitglied im Verwaltungsrat diverser Tochtergesellschaften der AEVIS-Gruppe. Er ist ausserdem seit dem 28. Mai 2014 Mitglied des Verwaltungsrates von LifeWatch.

Géraldine Hubert-Reynard wurde 1969 geboren. Sie ist Schweizer Staatsbürgerin und wohnhaft in Lens im Kanton Wallis. Seit der Heirat mit Antoine Hubert im Jahr 1992 beteiligt sie sich an den meisten Familien-Unternehmen und Investitionen. Seit 1998 ist sie geschäftsführende Teilhaberin der GCC Global Consulting et Communication S.à.r.l., Genf, der Gesellschaft, welche unter anderem die Verwaltung der Privatinvestitionen der Familie Hubert innehat.

Michel Reybier wurde 1945 geboren. Er ist französischer Staatsbürger und in Coppet im Kanton Waadt wohnhaft. Er lebt seit 1984 in der Schweiz. Nach dem Wirtschaftsstudium hatte Michel Reybier die Führung von verschiedenen Lebensmittelunternehmen, unter anderem einer Supermarktgruppe in der Region Lyon, einer Fabrik, welche Schokoladen und Biskuits unter der Marke Cemoi, produziert sowie eines Fleischwarenunternehmens, welches namentlich die Marken Aoste, Justin Bridou und Cochonou produziert, inne. Er ist zurzeit im Bereich der Hotellerie aktiv, er ist Gründer und besitzt mit seiner Familie die Hotelgruppe La Réserve und ist Co-Gründer und Aktionär von Mama Shelter Hotels. Er besitzt ausserdem eine Beteiligung an der Seiler Hotels Zermatt AG. Michel Reybier präsidiert das Strategie- und Investmentkomitee und sitzt im Audit- und Compliance-Komitee der Anbieterin. Weiter ist er Vizepräsident der Victoria Jungfrau-Collection AG, Interlaken, Mitglied des Verwaltungsrats der Swiss Medical Network SA, Genolier, Swiss Healthcare Properties SA, Fribourg, Swiss Hospitality Properties SA, Interlaken und verschiedener weiterer Tochtergesellschaften der AEVIS-Gruppe.

Gemäss einer am 4. Juli 2015 veröffentlichten Beteiligungsanzeige hält Kuwait Investment Office, London, Vereinigtes Königreich, in seiner Eigenschaft als Vertreter des Staates Kuwait, 3.55 Prozent der Stimmrechte der Anbieterin.

3.4 Mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Personen

Die Mitglieder der Hubert-Reybier-Gruppe sowie die von ihnen direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen gelten in Zusammenhang mit dem Angebot als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Personen.

Am 23. Januar 2017 haben die Mitglieder der Hubert-Reybier-Gruppe mit AEVIS eine Vereinbarung abgeschlossen, gemäss derer sie sich gegenüber AEVIS verpflichteten das Angebot zu unterstützen und alle ihnen (und den von ihnen kontrollierten Gesellschaften) zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um dieses erfolgreich abzuschliessen. Sie haben sich ausserdem verpflichtet, der Anbieterin am Ende der Angebotsperiode alle von ihnen (oder der von ihnen kontrollierten Gesellschaften) allenfalls gehaltenen LifeWatch-Aktien zu übergeben.

Die Mitglieder der Hubert-Reybier-Gruppe haben sich ausserdem verpflichtet:

- Ab dem Zeitpunkt der Voranmeldung des Angebots bis zum Ende der Nachfrist (die „**Angebotsperiode**“) alle ihre Transaktionen (börslich oder ausserbörslich) mit LifeWatch-Aktien, AEVIS-Aktien und Derivate mit Beteiligungen an LifeWatch und

AEVIS als Basiswerte (zusammen die „**Transaktionen**“) gemäss Art. 134 FinfraG zu melden (und dafür zu sorgen, dass die von ihnen kontrollierten Gesellschaften dies ebenfalls melden);

- Jegliche Handlungen zu unterlassen, welche AEVIS zwingen könnten, den Angebotspreis im Sinne der „Bestpreis-Regel“ gemäss Art. 10 UEV zu erhöhen; und

- Es während der Angebotsperiode zu unterlassen (und zu bewirken, dass die von ihnen kontrollierten Gesellschaften es unterlassen), jegliche Vereinbarungen mit Bezug auf LifeWatch-Aktien oder auf Derivate mit Beteiligungen an LifeWatch als Basiswerte abzuschliessen, welche ihre gemeinsame Beteiligung an LifeWatch auf über $33^{1/3}$ Prozent erhöhen und somit eine Angebotspflicht gemäss Art. 135 FinfraG auslösen würde.

Die Mitglieder der Hubert-Reybier-Gruppe haben sich ausserdem auf einige Mechanismen geeinigt, um die Einhaltung der Schweizer Regeln bezüglich der Meldung von wichtigen Beteiligungen, sowie die obenerwähnte Bestpreisregel zu gewährleisten.

3.5 Jahres- und Halbjahresberichte der AEVIS

Die drei letzten Jahresberichte der AEVIS sowie ihr letzter Halbjahresbericht können unter http://www.aevis.com/websites/aevis/German/ 2200/finanzberichte.html eingesehen werden.

Diese Dokumente sind ebenso am Sitz der AEVIS, Rue Georges-Jordil 4, 1700 Fribourg, Tel: +41 26 350 02 02 oder per E-Mail: investor.relations@aevis.com schnell und kostenlos erhältlich.

Der Geschäftsbericht von AEVIS für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr wird am 27. März 2017 publiziert. Nach der Veröffentlichung dieses Dokuments wird die Anbieterin ein Addendum zum vorliegenden Prospekt publizieren.

3.6 Beteiligung von AEVIS und der mit AEVIS in gemeinsamer Absprache handelnden Personen an LifeWatch

Am 23. Januar 2017 betrug die direkte und indirekte Gesamtbeteiligung der Hubert-Reybier-Gruppe und AEVIS an LifeWatch 2‘216‘267 LifeWatch-Aktien, was 11.99 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft entspricht. Diese Beteiligung hat sich bis am 15. Februar 2017 nicht verändert (siehe Ziffer 3.7 nachstehend).

3.7 Käufe und Verkäufe von Beteiligungsrechten der LifeWatch

Im Laufe der der Voranmeldung vorangegangenen 12 Monate (d. h. vom 23. Januar 2016 bis zum 23. Januar 2017) hat die Anbieterin 6‘344‘019 LifeWatch-Aktien gekauft und 4‘136‘930 LifeWatch-Aktien veräussert. Am 13. Juli 2016 hat AEVIS 4‘994‘019 LifeWatch-Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung von LifeWatch gekauft, indem sie sich verpflichtete, diese Kapitalerhöhung für die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft fest zu übernehmen. Am 21. Juli 2016 wurden 4‘136‘930 dieser LifeWatch-Aktien durch bestehende Aktionäre von LifeWatch gezeichnet. Wie in der Vereinbarung mit LifeWatch im Zuge der Kapitalerhöhung vereinbart, hat

AEVIS den Saldo von 857‘089 neu ausgegebenen Aktien von LifeWatch, welche nicht von den bestehenden Aktionären erworben wurden, behalten, was einer Beteiligung von 4.6 Prozent am Aktienkapital und den Stimmrechten von LifeWatch entspricht. AEVIS hat diese Beteiligung gemäss Art. 120 FinfraG am 21. Juli 2016 gemeldet.

Am 23. August 2016 hat AEVIS von einem weiteren Aktionär der Gesellschaft 1‘100‘000 LifeWatch-Aktien gegen Bezahlung in bar erworben. Ausserdem hat sie im Verlauf vom Dezember 2016 von verschiedenen Aktionären weitere 250‘000 Aktien von LifeWatch gegen Bezahlung in bar erworben.

Abgesehen von den oben beschriebenen Transaktionen haben die Anbieterin und die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen in den der Voranmeldung des Angebots vorausgegangenen 12 Monaten weder LifeWatch-Aktien, Erwerbsrechte, Veräusserungsrechte oder Wandlungsrechte bezüglich Aktien von LifeWatch gekauft noch verkauft, sei dies gegen Bezahlung in bar, im Tausch gegen AEVIS-Aktien oder sonstige Wertpapiere.

Der höchste während der Periode vom 23. Januar 2016 bis zum 23. Januar 2017 von der Anbieterin und den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen für LifeWatch-Aktien bezahlte Preis war CHF 10.00 pro Aktie.

4. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Die AEVIS-Aktien, welche für den Vollzug des Tauschangebots notwendig sind, werden im Rahmen einer genehmigten Kapitalerhöhung der Anbieterin ausgegeben. Die Generalversammlung von AEVIS vom 29. Juni 2015 hat dem Verwaltungsrat von AEVIS eine Genehmigung für eine solche Kapitalerhöhung gegeben und diese unter Art. 10 in die Statuten von AEVIS aufgenommen. Gemäss dieser Bestimmung ist der Verwaltungsrat von AEVIS autorisiert, bis am 28. Juni 2017 das Aktienkapital durch die Ausgabe von maximal 7‘1000‘000 AEVIS-Aktien zu erhöhen. Der Verwaltungsrat ist insbesondere berechtigt, das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre auszuschliessen und die neuen Aktien an Dritte im Rahmen einer Akquisition eines ganzen oder Teile eines Unternehmens, der Beteiligung an einem Unternehmen oder ähnlicher Transaktionen zuzuteilen. Der Verwaltungsrat von AEVIS beabsichtigt, an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 2017 den Antrag zu stellen, die statutarische Klausel zum genehmigten Kapital für eine Periode von 2 Jahren zu verlängern.

Die Baralternative wird mit eigenen Mitteln sowie verfügbaren Bankkreditlinien von AEVIS finanziert.

5. ANGABEN ZU LIFEWATCH

5.1 Firma, Sitz und Aktienkapital von LifeWatch

LifeWatch ist eine im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CH-109.281.219 eingetragene Aktiengesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der Baarerstrasse 139, 6300 Zug. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 24‘021‘229.70 und ist in 18‘477‘869 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.30 eingeteilt. LifeWatch bezweckt das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, welche im Bereich der Forschung, Entwicklung, Herstellung, Verkauf und Vertrieb von Geräten in den Gebieten Elektronik, Computer und Engineering, insbesondere der Medizinalausrüstung, sowie der Erbringung von Dienstleistungen in diesen Gebieten tätig sind, einschliesslich der Telemedizin.

5.2 Absichten der Anbieterin und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bezüglich LifeWatch

AEVIS beabsichtigt, die Wachstumsstrategie von LifeWatch konsequent fortzusetzen. AEVIS ist davon überzeugt, dass LifeWatch von einem starken Ankeraktionär mit breiter Präsenz im Gesundheitssektor profitieren wird. AEVIS kann eine langfristige Perspektive und die finanziellen Mittel, welche das Geschäftsmodell von LifeWatch benötigt, aufbringen. Die Telemedizin-Märkte in den Vereinigten Staaten und in Europa bieten aufgrund demographischer und gesundheitspolitischer Veränderungen grosses Potenzial. Gleichzeitig sind diese Märkte technologisch anspruchsvoll und erfordern gezielte Massnahmen, um die angestrebte profitable Expansion in den kommenden Jahren zu erreichen. LifeWatch wird ausserdem von der Erfahrung von AEVIS, Unternehmen im Gesundheitsbereich zu transformieren und zu entwickeln, profitieren können.

Bei einem erfolgreichen Abschluss des Angebots wird LifeWatch unter eigenständiger Leitung stehen. Dies erlaubt AEVIS die geographische und technologische Diversifikation ihres Portfolios weiter zu verfolgen, langfristig ihre Telemedizin-Aktivitäten zu stärken und ihre Präsenz im Gesundheitsbereich insgesamt auszubauen. Mit der Integration von LifeWatch in AEVIS würde das Telemedizin-Segment mit den Beteiligungen LifeWatch und Medgate neu gemessen am Umsatz, zum zweitgrössten Segment der Gruppe hinter Swiss Medical Network, dem zweitgrössten Netzwerk privater Spitäler in der Schweiz.

AEVIS evaluiert die Möglichkeit, den Verwaltungsrat von LifeWatch zu verändern oder eine Veränderung zu beantragen, hat aber diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen.

Falls die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte an den LifeWatch-Aktien hält, behält sie sich vor, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden LifeWatch-Aktien gemäss Artikel 137 FinfraG zu beantragen. Falls der Schwellenwert von 98 Prozent der Stimmrechte nach dem Vollzug des Angebots nicht überschritten wird, aber AEVIS eine Anzahl LifeWatch-Aktien hält, die es ihr erlaubt, einen Squeeze-out Merger gemäss Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 5 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (ein *Squeeze-out Merger*) durchzuführen, wird AEVIS einen Squeeze-out Merger umsetzen. Die Höhe und die Art der Abfindung, die den Minderheitsaktionären der LifeWatch im Rahmen eines Squeeze-out Merger bezahlt würde, hängen nebst anderen Faktoren vom Zeitpunkt des Vollzugs der Transaktion ab.

Eine solche an die Minderheitsaktionäre bezahlte Abfindung könnte tiefer, gleich hoch oder (vorbehaltlich der allfälligen Anwendung der sogenannten "*Best Price Rule*" gemäss Artikel 10 UEV) höher sein als der Wert des Tauschangebots oder der Baralternative. Für einzelne Aktionäre könnte die anwendbare Steuerregelung im Falle eines Squeeze-out Merger ungünstiger sein als die Steuerregelung, die Anwendung fände, wenn die LifeWatch-Aktien im Rahmen des Angebots angedient worden wären (siehe Ziffer 10.8 unten für weitere Informationen zu den steuerrechtlichen Konsequenzen des Angebots).

5.3 Vereinbarung zwischen AEVIS, LifeWatch, ihrer Organe und ihrer Aktionäre

Am 16. Februar 2017 hat AEVIS mit LifeWatch eine Geheimhaltungsvereinbarung (die "**Geheimhaltungsvereinbarung**") abgeschlossen. Gemäss den Bestimmungen der Geheimhaltungsvereinbarung gewährt LifeWatch AEVIS Zugang zu vertraulichen Informationen betreffend LifeWatch und zwar im selben Umfang und zu denselben Bedingungen wie Dritten, welche an einer allfälligen mit jener von AEVIS konkurrierenden Transaktion bezüglich LifeWatch interessiert sind. Im Gegenzug verpflichtet sich AEVIS, die erhaltenen vertraulichen Informationen nicht weiterzuverbreiten. Die Geheimhaltungsvereinbarung enthält eine sogenannte Meistbegünstigungsklausel, wonach, sollte LifeWatch im Zusammenhang mit dem Angebot eine Geheimhaltungsvereinbarung mit einem von AEVIS unabhängigen Dritten abschliessen, AEVIS automatisch in den Genuss der vorteilhafteren Bedingungen jener neuen Vereinbarung kommen wird. Die Geheimhaltungsvereinbarung enthält ebenfalls eine "Standstill"-Klausel, gemäss welcher AEVIS sich verpflichtet, nicht anderweitig LifeWatch-Aktien zu erwerben, ausser im Rahmen des Angebots oder im Zusammenhang mit letzterem. Die "Standstill"-Verpflichtung seitens AEVIS endet, sofern LifeWatch öffentlich bekannt gibt, dass sie Verhandlungen mit einem Dritten begonnen oder einen Vertrag mit einem Dritten in Hinsicht auf den Erwerb der Mehrheit der LifeWatch-Aktien oder der Aktiven (auf konsolidierter Basis) von LifeWatch abgeschlossen hat.

Abgesehen von der Geheimhaltungsvereinbarung und der Vereinbarung vom 23. Januar 2017 mit der Hubert-Reybier-Gruppe, wie in Ziffer 3.4 beschrieben, hat AEVIS keine weiteren Verträge oder Vereinbarungen mit LifeWatch, ihren Organen und ihren Aktionären in Zusammenhang mit dem Angebot abgeschlossen. Am 24. Januar 2017 haben Antoine Hubert und Antoine Kohler, beide Verwaltungsräte von AEVIS und LifeWatch, den Verwaltungsrat von LifeWatch informiert, dass sie sich bei jeglichen Entscheidungen des Verwaltungsrats in Zusammenhang mit dem Angebot der Stimme enthalten. Sie haben dem Verwaltungsrat von LifeWatch ausserdem mitgeteilt, dass sie jegliche Vergütung für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat von LifeWatch, welche anders als in bar bezahlt wird, ablehnen, um die Schweizer Regeln im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten zu respektieren.

5.4 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass sie oder die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, mit Ausnahme der in diesem Prospekt genannten Informationen und der Informationen, welche im Bericht des Verwaltungsrates von LifeWatch gemäss Art. 132 Abs. 1 FinfraG enthalten sind, von LifeWatch weder direkt noch indirekt nicht öffentliche Informationen über

LifeWatch erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Kaufangebots massgeblich beeinflussen könnten.

6. PUBLIKATION

Dieser Angebotsprospekt sowie sämtliche weiteren Publikationen, welche mit dem Angebot in Zusammenhang stehen, werden in französischer und in deutscher Sprache auf der folgenden Internetseite von AEVIS veröffentlicht:
http://www.aevis.com/websites/aevis/German/3700/uebrige-informationen.html?.
Diese Dokumente werden überdies gemäss UEK Rundschreiben Nr. 4 den wichtigsten Schweizer Medien sowie der UEK zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt (welcher auch als Emissionsprospekt für die AEVIS-Aktien, welche im Rahmen dieser Transaktion ausgegeben werden gilt) kann schnell und kostenlos bei der UBS AG, Prospectus Library, Postfach, 8098 Zürich, Tel: +41 44 239 47 03, Fax: +41 44 239 69 14, E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com bezogen werden.

7. BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ART. 128 FINFRAG

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den vorliegenden Angebotsprospekt geprüft. Die Abschnitte 13 bis 16 des Angebotsprospekts bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist AEVIS VICTORIA SA („**AEVIS**“ oder die „**Anbieterin**“) verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 8 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel und die zum Tausch angebotenen Aktien zur Verfügung stehen;

2. wurden die Vorschriften bezüglich des Pflichtangebots, insbesondere in Bezug auf den Mindestpreis, eingehalten; und

3. wurde die Best Price Rule bis zum 15. Februar 2017 eingehalten.

Ausserdem sind wir auf keine Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;

5. der Angebotsprospekt nicht den Kriterien der Vollständigkeit und Wahrheit gemäss FinfraG und dessen Umsetzungsverordnungen entspricht;

6. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;

7. die Bestimmungen bezüglich einer Baralternative gemäss Art. 9a Abs. 1 UEV nicht eingehalten sind; und

8. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebotes noch eine Bestätigung *(Fairness Opinion)* hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 16. Februar 2017

Ernst & Young AG

Louis Siegrist Dr. Jvo Grundler

8. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Die Übernahmekommission hat am 17. Februar 2017 folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kauf- und Tauschangebot von AEVIS VICTORIA SA an die Aktionäre von LifeWatch AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.

2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.

9. RECHTE DER AKTIONÄRE DER LIFEWATCH

9.1 Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung am 24. Januar 2017 mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an LifeWatch, ob ausübbar oder nicht, hält (ein "**Qualifizierter Aktionär**" im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Anmeldung des Angebots auf der Internetseite der UEK bei derselben (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich, Fax: +41 58 499 22 91, E-Mail: counsel@takeover.ch) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Anmeldung des Angebots auf der Internetseite der UEK zu laufen. Dem Antrag ist der Nachweis der durch den Antragsteller gehaltenen Beteiligung beizulegen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an LifeWatch, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

9.2 Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (im Sinne des Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der UEK erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich; Fax: +41 58 499 22 91, E-Mail: counsel@takeover.ch) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung des Antragstellers gemäss Art. 56 UEV enthalten.

10. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

10.1 Modalitäten für die Annahme des Angebots

LifeWatch Aktionäre, welche die LifeWatch-Aktien in einem Depot bei einer Schweizer Bank hinterlegt haben, werden durch ihre Depotbank über die Modalitäten der Annahme des Angebots informiert. Sie sind gebeten gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

10.2 Finanzberater und durchführende Bank

AEVIS hat UBS AG, Zürich und N M Rothschild & Sons Limited, London als Finanzberater mandatiert.

UBS AG ist zusätzlich mit der Durchführung des Angebots beauftragt worden.

10.3 Valorennummern angedienter LifeWatch-Aktien

LifeWatch-Aktien, welche im Rahmen des Umtauschangebots angedient werden, erhalten eine von den verbleibenden LifeWatch-Aktien separate Valorennummer 35'689'131 (ISIN: CH0356891314). LifeWatch-Aktien, die im Rahmen der Baralternative angeboten werden, erhalten eine von den verbleibenden LifeWatch-Aktien separate Valorennummer 35'689'722 (ISIN: CH0356897220). Die UBS AG wird für die Eröffnung dieser beiden Valorennummern bei der SIX SIS AG ab dem 7. März 2017 besorgt sein.

Weder die im Rahmen des Umtauschangebots noch die im Rahmen der Baralternative angebotenen LifeWatch-Aktien werden an SIX Swiss Exchange handelbar sein.

10.4 Auswirkungen auf die im Angebot angedienten LifeWatch-Aktien

Die der Baralternative angedienten LifeWatch-Aktien werden auf dem Konto des jeweiligen Aktionärs blockiert und können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gehandelt werden.

Die während der Angebots- bzw. Nachfrist zum Umtausch angedienten LifeWatch-Aktien werden treuhänderisch von der UBS AG entgegengenommen und nach Ablauf der Nachfrist gesamthaft als Sacheinlage in die AEVIS eingebracht. Die UBS AG handelt bei der Einbringung als direkte Stellvertreterin der andienenden Aktionäre. Ab Ablauf der Nachfrist bis zur Durchführung der Kapitalerhöhung bzw. des Umtausches in AEVIS-Aktien sind die während der Angebots- bzw. Nachfrist zum Umtausch angedienten LifeWatch-Aktien unwiderruflich gesperrt und bei der UBS AG hinterlegt.

Mit Annahme dieses Angebots erklären sich die andienenden Aktionäre der LifeWatch damit einverstanden, dass die UBS AG im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der AEVIS mittels Sacheinlage als direkte Stellvertreterin der andienenden LifeWatch Aktionäre auftritt.

10.5 Vollzug des Angebots

Unter Vorbehalt der Verschiebung des Vollzugstags aufgrund einer Verlängerung der Karenzfrist (Ziffer 2.4 obenstehend), einer Verlängerung der Angebotsfrist (Ziffer 2.5 obenstehend) oder einer Verschiebung des Vollzugs (Ziffer 2.7 obenstehend) wird der Vollzug des Angebots wie folgt stattfinden:

- Die AEVIS-Aktien müssen den Aktionären, welche ihre LifeWatch-Aktien im Rahmen des Tauschangebots während der Angebotsfrist oder während der Nachfrist gültig angedient haben, am 16. Mai 2017 übergeben werden (der „**Tag des Vollzugs**“). Die Bezahlung in bar für Bruchteile von AEVIS-Aktien erfolgt am 17. Mai 2017.

- Die Auszahlung der Baralternative sowie die Lieferung an die Anbieterin der angedienten LifeWatch-Aktien der Aktionäre, welche die Baralternative während der Angebotsfrist oder während der Nachfrist gültig angenommen haben, erfolgen am Tag des Vollzugs.

10.6 Eintragung der Aktionäre, welche das Tauschangebot angenommen haben, ins Aktienregister von AEVIS

LifeWatch Aktionäre, welche die LifeWatch-Aktien in einem Depot bei einer Schweizer Bank hinterlegt haben und welche für ihre erhaltenen AEVIS-Aktien im Umfang des Tauschangebots ins Aktienregister von AEVIS eingetragen werden möchten sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

10.7 Kosten und Abgaben

Der Tausch von LifeWatch-Aktien gegen AEVIS-Aktien oder gegen die Baralternative erfolgt ohne Bankgebühren und -kommissionen. Die Gebühren auf dem Umsatz, welche von der SIX Swiss Exchange am Tag des Vollzugs bezogen werden können (inklusive der zusätzlichen Gebühren der FINMA) sowie die eidgenössische Umsatzabgabe werden von der Anbieterin getragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die LifeWatch-Aktien werden während der Angebotsperiode (wie unter Ziffer 2.5 definiert) oder der Nachfrist (wie unter Ziffer 2.6 definiert) konform der Bedingungen des Angebots angedient; und

- die LifeWatch-Aktien sind in einem Depot bei einer Schweizer Bank oder Effektenhändler hinterlegt.

10.8 Steueraspekte

Im Prinzip haben die Annahme des Angebots, die Übertragung der LifeWatch-Aktien und der Erwerb von AEVIS-Aktien, welcher unter Umständen im Rahmen der Annahme des Angebots erfolgt, die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

Direkte Steuern (Einkommens- und Gewinnsteuer)

Aktionäre, die ihre LifeWatch-Aktien unter dem Angebot andienen

Im Allgemeinen kann die Andienung der LifeWatch-Aktien unter dem Angebot folgende Steuerfolgen nach sich ziehen:

LifeWatch Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre LifeWatch-Aktien im Privatvermögen halten: Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts realisieren Aktionäre, die ihre LifeWatch-Aktien im Privatvermögen halten und diese LifeWatch-Aktien unter dem Angebot andienen, in der Regel einen steuerfreien, privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Demzufolge ist die Andienung der LifeWatch-Aktien unter dem Angebot in Bezug auf die Einkommensbesteuerung grundsätzlich steuerneutral. Dies setzt voraus, dass die Bedingungen einer "indirekten Teilliquidation", wie sie in der Schweizer Steuergesetzgebung definiert sind, nicht erfüllt sind.

Lediglich die Veräusserung durch in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige, natürliche Personen, welche mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft im Privatvermögen halten, kann als indirekte Teilliquidation qualifiziert werden. Eine qualifizierte

Beteiligungsquote kann auch mit dem (gemeinsamen) Verkauf durch mehrere, in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige, natürliche Personen erreicht werden, sofern eine gemeinsame Willensbildung vorherrscht. Nach der veröffentlichten Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung gilt die Annahme eines öffentlichen Übernahmeangebots nicht als gemeinsame Willensbildung.

LifeWatch Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre LifeWatch-Aktien im Geschäftsvermögen halten (sowie juristische Personen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben): Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts erzielen Aktionäre, die ihre LifeWatch-Aktien im Geschäftsvermögen halten und diese LifeWatch-Aktien unter dem Angebot andienen, einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust auf der Differenz zwischen dem Tauschverhältnis bzw. der Baralternative und dem steuerlichen Buchwert. Diese Steuerfolgen sind bei der Einkommensbesteuerung ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als Wertschriftenhändler qualifiziert werden.

LifeWatch Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind: Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Schweizer Steuergesetzgebung unterliegt Einkommen, das infolge der Andienung der LifeWatch-Aktien im Rahmen des Angebots durch einen Aktionär ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz realisiert wird, nicht der Schweizer Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, vorausgesetzt, dass die LifeWatch-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können. LifeWatch Aktionären, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird geraten, in ihrem Wohnsitzstaat, das auf sie anwendbare Steuerregime abzuklären.

Aktionäre, die ihre LifeWatch-Aktien unter dem Angebot nicht andienen

LifeWatch Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre LifeWatch-Aktien im Privatvermögen halten: Im Allgemeinen kann die Nicht-Andienung der LifeWatch-Aktien unter dem Angebot folgende Steuerfolgen nach sich ziehen:

- Falls AEVIS nach Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte im Hinblick auf die LifeWatch-Aktien hält und, sofern es das Gesetz erlaubt, die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden LifeWatch-Aktien gemäss Artikel 137 FinfraG (siehe Ziffer 5.2 oben) erreicht, ergeben sich für die LifeWatch Aktionäre grundsätzlich die gleichen Steuerfolgen wie wenn sie ihre LifeWatch-Aktien im Rahmen des Angebots angedient hätten (steuerfreier Kapitalgewinn, siehe oben), sofern die Abfindung für die annullierten LifeWatch-Aktien nicht direkt durch LifeWatch finanziert wurde.

- Falls die Schwelle von 98 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht wurde und AEVIS die LifeWatch mit sich selbst – oder mit einer Gesellschaft, welche sie kontrolliert, mithilfe eines Squeeze-out Merger, siehe in diesem Zusammenhang Ziffer 5.2 oben – fusioniert und die betreffenden Aktionäre der LifeWatch mittels Barzahlungen oder irgendeiner anderen Leistung abfindet, wird in der Regel auf der Differenz zwischen (i) dem Betrag

der Abfindung und (ii) der Summe der Nennwerte und der Kapitalrücklagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Kapitaleinlagereserven) mit Bezug auf LifeWatch-Aktien steuerbares Einkommen erzielt (Besteuerung des "Liquidationsüberschusses").

LifeWatch Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre LifeWatch-Aktien im Geschäftsvermögen halten (sowie juristische Personen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben): Grundsätzlich realisieren Aktionäre, die LifeWatch-Aktien im Geschäftsvermögen halten steuerbares Einkommen (beziehungsweise einen Gewinn) oder einen abzugsfähigen Verlust im Fall einer Vernichtung der verbliebenen Titel (d.h. entweder im Fall einer Kraftloserklärung der Aktien gemäss Artikel 137 FinfraG oder im Fall eines Squeeze-out Merger, sofern es das Gesetz erlaubt). Diese Steuerfolgen sind bei der Einkommensbesteuerung ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als Wertschriftenhändler qualifiziert werden.

LifeWatch Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind: Aktionäre der LifeWatch, die in der Schweiz nicht steuerpflichtig sind, erzielen kein der schweizerischen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterworfenes Einkommen, vorausgesetzt, dass die LifeWatch-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können. LifeWatch Aktionären, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird geraten, das auf sie anwendbare Steuerregime abzuklären.

Schweizerische Verrechnungssteuer

Grundsätzlich wird das Angebot die folgenden Schweizer Verrechnungssteuerfolgen haben:

- Falls AEVIS nach Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte im Hinblick auf die LifeWatch-Aktien hält und um die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden LifeWatch-Aktien gemäss Artikel 137 FinfraG ersucht (sofern es das Gesetz erlaubt), unterliegt die Barzahlung der Anbieterin an die betreffenden Aktionäre grundsätzlich nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Abfindung nicht direkt oder indirekt mit Gewinnen der LifeWatch finanziert wurde.

- Falls AEVIS die LifeWatch mit sich selbst oder mit einer Gesellschaft, welche sie kontrolliert, mithilfe eines Squeeze-out Merger fusioniert und die betreffenden Aktionäre der LifeWatch mittels Barzahlungen abfindet, unterliegt die Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe der Nennwerte und der Kapitalrücklagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Kapitaleinlagereserven) mit Bezug auf LifeWatch-Aktien (Besteuerung des "Liquidationsüberschusses") in der Regel der schweizerischen Verrechnungssteuer zum Steuersatz von 35 Prozent.

Je nach Steuerstatus und Steuerwohnsitz des betreffenden Aktionärs ist die schweizerische Verrechnungssteuer voll, teilweise oder nicht rückerstattungsfähig oder der Einkommenssteuer zuzurechnen.

Die vorstehend aufgeführte schweizerische Verrechnungssteuer würde sich, sofern geschuldet, auf alle Aktionäre der LifeWatch unabhängig von deren Wohnsitz auswirken.

Die obigen Angaben dienen ausschliesslich Informationszwecken und es darf nicht darauf vertraut werden ohne eingehende Prüfung der Steuersituation der jeweiligen Person. Es wird den Aktionären oder den an LifeWatch-Aktien wirtschaftlich Berechtigten empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren, um das für sie im Zusammenhang mit dem Angebot geltende Steuerregime festzustellen.

10.9 Kraftloserklärung und Dekotierung

Nach Vollzug des Angebots beabsichtigt AEVIS die Aktien von LifeWatch von der SIX Swiss Exchange zu dekotieren.

Falls AEVIS nach dem Vollzug zwischen 90 und 98 Prozent der Stimmrechte der LifeWatch hält, beabsichtigt AEVIS, die LifeWatch in die Anbieterin oder eine andere durch sie direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaft zu fusionieren, und den verbleibenden Aktionären der LifeWatch im Austausch gegen ihre LifeWatch-Aktien gemäss Artikel 8 Absatz 2 Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung eine andere Kompensation als Gesellschaftsanteile an der übernehmenden Gesellschaft zuzuweisen, vermutlich eine Barabfindung oder eine andere Entschädigung. Die Steuerfolgen, die mit einer Fusion mit Barabfindung verbunden sind, können insbesondere für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre LifeWatch-Aktien im Privatvermögen halten, sowie für ausländische Anleger (siehe in diesem Zusammenhang Ziffer 10.8) bedeutend weniger günstig sein als wenn sie das Angebot angenommen hätten.

Falls die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98 Prozent der Stimmrechte von LifeWatch halten, behält sich die Anbieterin das Recht vor, die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden LifeWatch-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen (siehe in diesem Zusammenhang Ziffer 5.2).

10.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Angebot oder das Angebot selbst ist das Kantonsgericht des Kantons Genf in der Schweiz oder das an seine Stelle tretende Gericht.

11. ZEITPLAN

Voranmeldung des Angebots	24. Januar 2017
Publikation des Prospekts in den elektronischen Medien	20. Februar 2017

Beginn der Karenzfrist	21. Februar 2017	
Ende der Karenzfrist	6. März 2017	*
Beginn der Angebotsfrist	7. März 2017	*
Ende der Angebotsfrist (16:00 Uhr MESZ)	10. April 2017	* **
Publikation provisorisches Zwischenergebnis	11. April 2017	* **
Publikation definitives Zwischenergebnis	18. April 2017	* **
Beginn der Nachfrist	19. April 2017	* **
Ende der Nachfrist (16:00 Uhr MESZ)	3. Mai 2017	* **
Publikation provisorisches Endergebnis	4. Mai 2017	* **
Publikation definitives Endergebnis	9. Mai 2017	* **
Vollzug des Angebots	16. Mai 2017	* **
Zahlung der Vergütung von Bruchteilen	17. Mai 2017	* **

* Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die UEK.

** Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Ziffer 2.5 zu verlängern. In diesem Fall wird der Zeitplan angepasst. Die Anbieterin behält sich ebenfalls vor, den Vollzug des Angebotes gemäss Ziffer 2.7 aufzuschieben.

12. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN GEMÄSS ART. 24 UND ART. 25 UEV

12.1 Ort der Kotierung der AEVIS-Aktien und Absichten von AEVIS bezüglich Kotierung ihrer Aktien

Informationen zum Ort der Kotierung der AEVIS-Aktien finden sich in Abschnitt 1 oben.

12.2 Schwellenwerte zur Offenlegung von Beteiligungen und Schwellenwerte, welche eine Angebotspflicht auslösen

Die Schwellenwerte zur Offenlegung von Beteiligungen für die AEVIS-Aktien werden gemäss den Bestimmungen von Art. 120 FinfraG und der FinfraV-FINMA festgelegt. Demnach ist eine Offenlegung erforderlich, sobald die folgenden Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschritten werden: 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33⅓, 50 und 66⅔ Prozent.

Der Schwellenwert, ab welchem den Aktionären von AEVIS ein Angebot unterbreitet werden muss, wird gemäss Art. 135 FinfraG festgelegt. Da die Statuten von AEVIS keine von den Bestimmungen in Art. 135 Abs. 1 FinfraG abweichende Klausel enthält, findet der Schwellenwert von 33⅓ Prozent der Stimmrechte Anwendung.

12.3 Bedeutende Aktionäre von AEVIS, von denen AEVIS Kenntnis hat

Die bedeutenden Aktionäre von AEVIS, von welchen diese Kenntnis hat, werden in Abschnitt 3.3 oben beschrieben.

12.4 Jahres- und Halbjahresberichte von AEVIS

In Abschnitt 3.5 oben ist aufgeführt, wo die drei letzten Jahresberichte von AEVIS und deren letzter Zwischenbericht rasch und kostenlos bezogen werden können.

12.5 Rechte, die mit den im Rahmen des Tauschangebots angebotenen AEVIS-Aktien verbunden sind

Die mit den zum Umtausch angebotenen AEVIS-Aktien verbundenen Rechte, namentlich die gesellschaftlichen und finanziellen Rechte sowie die Übertragbarkeit dieser Titel, werden in Abschnitt 15 unten beschrieben.

12.6 Veränderung der finanziellen Situation von AEVIS seit dem letzten Zwischenabschlusses

Die Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten von AEVIS seit ihrem letzten Zwischenbericht per 30. Juni 2016 werden in Abschnitt 14.5 unten dargestellt. Abgesehen von den in Abschnitt 14.5 dargestellten Veränderungen haben sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftsaussichten von AEVIS seit dem letzten Zwischenbericht von AEVIS per 30. Juni 2016 nicht wesentlich verändert.

12.7 Erwartete Auswirkungen auf AEVIS aus dem erfolgreichen Abschluss des Angebots

Bei einem erfolgreichen Abschluss des Angebots wird LifeWatch eigenständig weitergeführt. Dies erlaubt AEVIS die geographische und technologische Diversifizierung ihres Portfolios weiter zu verfolgen, langfristig ihre Telemedizin-Aktivitäten zu stärken und ihre Präsenz im Gesundheitsbereich insgesamt auszubauen. Mit der Integration von LifeWatch in AEVIS würde das Telemedizin-Segment mit den Beteiligungen LifeWatch und Medgate neu gemessen am Umsatz zum zweitgrössten Segment der Gruppe hinter Swiss Medical Network, dem zweitgrössten Netzwerk privater Spitäler in der Schweiz.

Die Einbringung von LifeWatch-Aktien in das Kapital von AEVIS durch Vollzug des Tauschangebots wird die Eigenmittel von AEVIS stärken.

12.8 Entwicklung des Aktienpreises von LifeWatch über die letzten drei Jahre

Die Kursentwicklung der LifeWatch-Aktie in den letzten drei Jahren präsentiert sich wie folgt (in CHF):

	2014*	2015*	2016*	2017**
Höchst:	12.80	17.50	18.00	10.45
Tiefst:	7.40	11.40	8.81	9.89

** In der Zeitperiode bezahlte Kurse (intraday)*

*** Vom 1. Januar bis zum 23. Januar 2017 (in der Zeitperiode bezahlte Kurse (intraday))*

Quelle: SIX Swiss Exchange

12.9 Bewertung der AEVIS-Aktien, welche im Umfang des Tauschangebots angeboten werden

Gemäss den Schweizer Regeln im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten gelten die AEVIS-Aktien als illiquid (siehe dazu auch Ziffer 2.3In Übereinstimmung mit Art. 42 Abs. 2-4 FinfraV-FINMA und Art. 46 FinfraV-FINMA hat die Ernst & Young AG in ihrer Funktion als Prüfstelle eine Bewertung der im Rahmen des Tauschangebotes angebotenen AEVIS-Aktien vorgenommen. Das Bewertungsgutachten der Ernst & Young AG kann im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: http://www.aevis.com/websites/aevis/German/3700/uebrige-informationen.html?. Eine Kopie des Gutachtens kann auch kostenlos bei AEVIS bezogen werden: Tel: +41 26 350 02 02 oder E-Mail: investor.relations@aevis.com.

12.10 Dispositiv der Verfügung der UEK

Das Dispositiv der UEK-Verfügung vom 17. Februar 2017 wird in Abschnitt 8 wiedergegeben.

13. RISIKOFAKTOREN

13.1 Risiken in Verbindung mit dem Angebot

Die Integration von LifeWatch in AEVIS kann länger dauern, mehr kosten und sich schwieriger gestalten als vorgesehen. Es ist möglich, dass AEVIS es nicht schafft, LifeWatch langfristig profitabel zu gestalten oder die Gesellschaft so zu führen, dass sich die Investition auszahlt.

AEVIS hat keine Due Diligence durchgeführt, bevor sie das Angebot lanciert hat, und hatte keinen vollständigen Zugang zu einer Übersicht der zwischen LifeWatch und Dritten hängigen Rechtsstreitigkeiten. Das bedeutet, dass AEVIS nicht alle Informationen besitzt, um die Integration von LifeWatch in die Gruppe von AEVIS und seinen Tochtergesellschaften (die „**AEVIS-Gruppe**“) zu beurteilen. Insbesondere hatte AEVIS keinen Zugang zu einer detaillierten Übersicht der Rechtsstreitigkeiten, welchen LifeWatch mit Dritten ausgesetzt ist. Es ist daher möglich, dass AEVIS und ihre Organe nach der Integration Rechtsstreitigkeiten, Gesetzesverstösse oder versteckte Verbindlichkeiten von LifeWatch entdecken, welche ihnen bisher noch nicht bekannt waren oder deren Umfang grösser ist, als AEVIS vor der Integration geschätzt hatte. Obwohl zwei Verwaltungsratsmitglieder von AEVIS Mitglieder des Verwaltungsrats von LifeWatch sind, hat AEVIS keine Due Diligence von LifeWatch durchgeführt. Solche Entdeckungen könnten bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation und das Geschäftsergebnis von AEVIS haben. Die erhofften Resultate der Transaktion könnten also nicht oder nur in geringerem Ausmass eintreten.

AEVIS war bisher nicht in den Geschäftsbereichen von LifeWatch aktiv. Auch wenn AEVIS Beteiligungen im Bereich der Telemedizin hält, erbringt sie im Bereich der Telediagnostik keine Dienstleistungen, die mit denjenigen von LifeWatch vergleichbar wären. AEVIS besitzt also kein fundiertes Knowhow im Geschäftsfeld von LifeWatch. Dies könnte dazu führen, dass AEVIS Hindernisse, welche LifeWatch beeinträchtigen, zu spät erkennt oder personelle wie materielle Ressourcen nicht optimal alloziert.

Die erwarteten Einsparungen bei den Holding-Kosten könnten sich nicht realisieren lassen, erst später als erwartet realisieren lassen oder nicht in der erwarteten Höhe realisieren lassen. AEVIS erwartet, dass ein Grossteil der von LifeWatch für ihre Filialen erbrachten Leistungen über die existierende Infrastruktur von AEVIS erbracht werden können oder aufgrund der Integration von LifeWatch in AEVIS gar nicht mehr erbracht werden müssen. Es besteht jedoch keine Garantie, dass die erwarteten Kosteneinsparungen im geplanten Umfang oder in der geplanten Zeitspanne realisiert werden können. Eine grössere Gruppe kann auch im Gegenteil, mehr Ausgaben und Ressourcen benötigen, um die Tochtergesellschaften zu verwalten und die Investorenbeziehungen zu betreuen. Dies könnte bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation und das Geschäftsergebnis von AEVIS haben.

Die Aktivität von LifeWatch ist auf die Vereinigten Staaten konzentriert. LifeWatch erwirtschaftet ungefähr 99 Prozent ihres Umsatzes im Gesundheitswesen der Vereinigten Staaten, wo sie Dienstleistungen in der Diagnostik anbietet. LifeWatch ist dem strikt reglementierten Gesundheitsmarkt der Vereinigten Staaten in zweifacher Weise ausgesetzt. Erstens können die Instrumente der Diagnostik einem Autorisierungsprozess unterstellt werden, welcher lange und komplex sein kann und dessen Ausgang ungewiss ist. Dieser kann ausserdem mit der Zeit erneuert werden oder periodisch durchgeführt werden müssen. Zweitens hängt die Einführung der von LifeWatch vorgeschlagenen Lösungen und Leistungen durch die medizinischen Fachkräfte und Patienten massgeblich von der Deckung dieser Lösungen und Leistungen durch die Versicherungen ab. Politische und regulatorische Entscheidungen im Bereich des Gesundheitssektors der Vereinigten Staaten können deshalb einen bedeutenden Einfluss auf die finanzielle Stabilität, das Geschäftsergebnis und die Perspektiven von LifeWatch, und damit indirekt auch auf AEVIS haben.

Der Eintritt von LifeWatch in den europäischen Markt wird auch mit Unterstützung von AEVIS umfassende Investitionen benötigen, ohne Garantie auf Erfolg. AEVIS beabsichtigt, die Dienstleistungen von LifeWatch in Europa anzubieten. Wenn AEVIS glaubt, dass eine solche Entwicklung vorteilhaft für LifeWatch sein wird, braucht es umfassende Investitionen, welche, sollten sie sich als erfolglos herausstellen, einen negativen Einfluss auf die finanzielle Stabilität von AEVIS haben könnten. Zudem ist es wahrscheinlich, dass die Dienstleistungen von LifeWatch betreffend Diagnostik im Gesundheitsbereich in den Ländern, in denen sie angeboten werden sollen, einem Autorisierungsprozess unterzogen werden müssten. Es ist ausserdem nicht möglich, aus den Zulassungen oder den laufenden Zulassungsprozessen von LifeWatch in den Vereinigten Staaten (deren Details AEVIS nicht bekannt sind), auf eine Zulassung in anderen Ländern und zu den gleichen Bedingungen zu schliessen. Das Ausbleiben des Erhalts einer behördlichen Genehmigung bzw. deren Erneuerung, kann einen wesentlichen Einfluss auf die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der LifeWatch haben, sowie auch auf jene von AEVIS.

13.2 Andere Risikofaktoren, welchen AEVIS und die AEVIS-Aktien ausgesetzt sind

Die allgemeine Wirtschaftslage kann die Entwicklung von AEVIS beeinflussen. Der Effekt einer allfälligen Verlangsamung der regionalen oder globalen Konjunktur sollte grundsätzlich einen relativ geringen Einfluss auf die AEVIS-Gruppe haben, da sie hauptsächlich im *Healthcare*-Sektor aktiv ist, welcher sich in der Vergangenheit als relativ widerstandsfähig erwiesen hat. Allerdings könnte eine starke Wirtschaftskrise das Verhalten von Patienten, Ärzten, Versicherungen und Gesundheitsbehörden so beeinflussen, dass die Kliniken der AEVIS-Gruppe darunter leiden würden. Die Hotelaktivitäten der AEVIS-Gruppe könnten von einer Konjunkturabschwächung ebenfalls beeinträchtigt werden, da sich Zahlungsbereitschaft und Reiseverhalten der Kunden zum Nachteil der Hotels der AEVIS-Gruppe verändern könnten. Epidemien, Terrorismus, Naturkatastrophen, ein relativ stärkerer Schweizer Franken oder generell erhöhte Reisekosten könnten die globale Reiseaktivität reduzieren und die Schweiz als Reisedestination weniger attraktiv machen. Eine solche reduzierte Nachfrage nach Hotelangeboten könnte für die Hotels der AEVIS-Gruppe einen negativen finanziellen Einfluss haben.

Die Wachstumsstrategie von AEVIS hängt teilweise von der Möglichkeit der Akquisition neuer Gesellschaften ab. Die externe Wachstumsstrategie von AEVIS basiert auf gezielten Akquisitionen von Unternehmen, welche die verschiedenen Segmente der AEVIS-Gruppe weiterentwickeln und besser positionieren sollen. Es ist möglich, dass sich in der Zukunft keine attraktiven Akquisitionsmöglichkeiten ergeben, oder dass durchgeführte Akquisitionen nicht die erwarteten Synergien in der AEVIS-Gruppe bringen. Zudem könnte AEVIS die nötigen finanziellen Mittel für mögliche Akquisitionen nicht aufbringen können oder bei der Integration von Akquisitionen nicht den gewünschten Erfolg erzielen. Sollte AEVIS im Rahmen ihrer externen Wachstumsstrategie Schwierigkeiten bekommen, könnte dies einen negativen Effekt auf ihre finanzielle Position haben.

Die Integration von Immobilien und Gesellschaften, welche über die letzten Jahre von AEVIS akquiriert wurden, stellen Risiken dar. Die AEVIS-Gruppe hat in der Vergangenheit verschiedene Akquisitionen, insbesondere in den Bereichen Privatkliniken, Hotels und Immobilien durchgeführt. Die Integration einer Akquisition birgt jeweils gewisse Risiken und kann komplizierter und langwieriger als erwartet ausfallen, was einen negativen Effekt auf die finanzielle Lage von AEVIS haben kann. Eine Akquisition kann sich im Nachhinein als nicht passend oder weniger werthaltig als erwartet herausstellen. Zudem können unerwartete Probleme wie zum Beispiel unbekannte Rechtstreitigkeiten oder Verpflichtungen gegenüber der erworbenen Einheit entdeckt werden, welche vertraglich nicht auf die Verkäufer überwälzt werden können.

Die Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Finanzierung von AEVIS können ihre Finanzlage verschlechtern. Die AEVIS-Gruppe verfügt über einen substanziellen Verschuldungsgrad, welcher sie im Rahmen eines konjunkturellen Abschwungs anfälliger

machen und die Aufnahme zusätzlicher Mittel oder die Rückzahlung bestehender Schulden erschweren könnte. Die Tatsache, dass AEVIS einen wichtigen Teil ihres betrieblichen Geldflusses für Verzinsung und Rückzahlung ihrer Verschuldung aufwenden muss, reduziert die verfügbaren Mittel für Investitionen innerhalb der AEVIS-Gruppe.

Die Kreditverträge der AEVIS-Gruppe beinhalten Klauseln, welche die AEVIS-Gruppe bei der Aufnahme zusätzlicher Kredite, der Verpfändung von Sicherheiten oder des Verkaufs von Aktiven einschränken können. Zusätzlich sind in den Verträgen Klauseln enthalten, welche der AEVIS-Gruppe die Einhaltung gewisser finanziellen Kennzahlen wie beispielsweise maximaler Verschuldungsgrad, minimales Eigenkapital oder maximale Hypothekarverschuldung in Prozent des Marktwerts der belehnten Liegenschaften vorschreiben. Verschiedene Ereignisse und Risiken, welche zum Teil nicht durch die AEVIS-Gruppe kontrolliert werden können, könnten ihre Ertragslage beeinträchtigen, so dass gewisse vertraglich vorgeschriebene finanzielle Kennzahlen nicht eingehalten werden könnten. Dies könnte dazu führen, dass die AEVIS-Gruppe bezüglich der direkt oder indirekt betroffenen Verträge in Verzug geraten würde. Eine Vertragsverletzung aufgrund Nichterfüllung der vertraglich vorgeschriebenen finanziellen Kennzahlen könnte zu einer signifikanten Erhöhung der Finanzierungskosten führen und die Kreditgeber könnten eine beschleunigte Rückzahlung der Kredite fordern. In einem solchen Fall könnte es sein, dass die AEVIS-Gruppe nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, um alle Forderungen zu begleichen. Daher könnte ein Verzug seitens AEVIS oder ihrer Tochtergesellschaften einen materiellen negativen Effekt auf die finanzielle Lage der AEVIS-Gruppe haben und ultimativ deren Existenz bedrohen.

Die Finanzierung der Baralternative wurde, wie im vorliegenden Angebotsprospekt aufgeführt (siehe Abschnitt 7 oben), durch die Prüfstelle bestätigt.

Ein Teil der Verschuldung der AEVIS-Gruppe basiert auf variablen Zinsen. Da diese Verschuldung nicht gegen Zinsänderungen abgesichert ist, könnte ein unerwarteter Zinsanstieg die Finanzierungskosten der AEVIS-Gruppen erhöhen, was einen negativen Effekt auf ihre Profitabilität haben könnte. Auch wenn die Gruppe ihre variablen Kreditlinien gegen das Zinsänderungsrisiko absichern würde, könnte die Absicherung im Falle eines starken Zinsanstiegs ungenügend oder ineffektiv sein.

Die Projekte, Reorganisationen und Restrukturierungen bergen gewisse Risiken. Die AEVIS-Gruppe führt laufend Erneuerungs-, Restrukturierungs-, Integrations- und Renovationsprojekte in ihren Tochtergesellschaften durch. Diese Projekte erfordern erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen. Im Rahmen dieser Projekte können Probleme oder Verzögerungen auftauchen, so dass mehr Zeit oder mehr Kosten aufgewendet werden müssen. Eine Häufung solcher Probleme könnte die finanzielle Lage der AEVIS-Gruppe negativ beeinflussen.

MRSI hat einen bedeutenden Einfluss auf AEVIS. Die Aktionärsgruppe bestehend aus MRSI, HRFP, EMER, Antoine Hubert, Géraldine Hubert-Reynard und Michel Reybier ("**Aktionärsgruppe**") hält per 23. Januar 2017 insgesamt 77.99 Prozent der Stimmrechte und des Kapitals der AEVIS-Gruppe sowie 615‘800 Kaufoptionen auf AEVIS-Aktien. Die Aktionärsgruppe kann daher signifikanten Einfluss auf AEVIS ausüben. Sollten die Interessen der

Aktionärsgruppe von den Interessen anderer Aktionäre abweichen, könnten diese anderen Aktionäre durch Entscheidungen der Aktionärsgruppe benachteiligt werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Versicherungsdeckung von AEVIS, ihrer Tochtergesellschaften, ihres Managements und des Managements ihrer Filialen ausreicht, um sämtliche Fälle von Haftungsansprüchen zu decken AEVIS hat eine Berufshaftpflichtversicherung für alle Unternehmen der AEVIS-Gruppe abgeschlossen. Von dieser Versicherung ausgeschlossen sind Belegärzte, welche eine eigene Versicherung abschliessen müssen. Die AEVIS-Gruppe kann nicht garantieren, dass diese Versicherung ausreicht, um alle allfällige Haftungsansprüche, welche Dritte gegen die AEVIS-Gruppe und ihre Mitarbeiter geltend machen könnten, abzudecken. Die AEVIS-Gruppe kann ausserdem nicht garantieren, dass sich die zur Beibehaltung der Versicherungsdeckung zu bezahlenden Versicherungsprämien nicht massgeblich erhöhen werden.

Angesichts des Charakters der zu versichernden Risiken, der gewünschten Deckung sowie der limitierten Anzahl Versicherungsgesellschaften, welche eine angemessene Deckung anbieten, könnte es sein, dass die AEVIS-Gruppe zukünftig den gewünschten Versicherungsschutz nicht oder nicht zu akzeptablen Kosten abschliessen werden kann. Dies könnte dazu führen, dass die AEVIS-Gruppe ein höheres Risiko tragen muss und dass der Betrieb, das Betriebsergebnis, die finanzielle Situation oder die Entwicklungsperspektiven negativ beeinflusst werden.

Aufgrund der kleinen Anzahl Versicherungen, welche medizinische Berufshaftpflicht-versicherungen anbieten können, könnte es sein, dass die Belegärzte der AEVIS-Gruppe den gewünschten Versicherungsschutz nicht oder nicht zu akzeptablen Kosten erhalten, was einen negativen Einfluss auf den Betrieb der AEVIS-Gruppe, die finanzielle Situation oder das Geschäftsergebnis haben könnte.

Unangemessene Versicherungsdeckung könnte im Falle von schweren Schäden einen negativen Einfluss auf das Immobilienportfolio der AEVIS-Gruppe haben.

Das Halten von Immobilien birgt Risiken. Die AEVIS-Gruppe ist seit der Integration von Swiss Healthcare Properties SA und ihres Immobilienportfolios, der Victoria-Jungfrau Collection AG sowie der Swiss Hospitality Properties AG Risiken ausgesetzt, welche im Zusammenhang mit dem Besitz von Immobilien stehen. Dies beinhaltet vor allem das Risiko im Zusammenhang mit Hypothekarfinanzierungen. Abrupte und nicht vorhergesehene Zinsveränderungen könnten einen negativen Einfluss auf den Betrieb, die finanzielle Situation oder das Geschäftsergebnis der AEVIS-Gruppe haben.

Die Bewertung der Immobilien wird zu einem bestimmten Bewertungsstichtag durchgeführt. Sie ist dem Risiko ausgesetzt, dass der geschätzte Wert im Falle eines Verkaufs nicht realisiert werden kann. Das Immobilienportfolio der AEVIS-Gruppe besteht vor allem aus Spitalimmobilien und sonstigen Immobilien mit Bezug zum Gesundheitssektor sowie Hotels. Sollten die Immobilien aus irgendwelchen Gründen in Zukunft für andere Zwecke als zur Erbringung von Gesundheits- oder Hoteldienstleistungen genutzt werden, könnten sich ihre Bewertungen und Profitabilitätsniveaus verändern. Es ist nicht möglich, die zukünftige

Entwicklung der relevanten Bewertungsfaktoren mit Sicherheit vorherzusagen. Die Bewertung von Immobilien basiert auf verschiedenen Annahmen, welche, obwohl sie auf historischen Werten und generellen Marktbeobachtungen basieren, auch der subjektiven Meinung des Gutachters unterliegen. Während die Bewertung einer Schätzung des Verkaufspreises zum Bewertungszeitpunkt entspricht, unterliegt ein effektiver Verkaufspreis dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage zum Zeitpunkt des Verkaufs sowie den spezifischen Umständen des Verkaufs. Dieser Preis wird unter anderem von der allgemeinen Konjunkturlage, den vorherrschenden Kapitalmarktbedingungen sowie von der Leerstandquote beeinflusst. Im Falle eines Zwangsverkaufs innert sehr kurzer Zeit ist es möglich, dass der geschätzte Wert nicht erreicht wird, was negative Auswirkungen auf die AEVIS-Gruppe hätte. Wüest Partner AG und andere Gutachter bewerten die Immobilien der AEVIS-Gruppe regelmässig unter Verwendung der Discounted Cash Flow-Methode. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Bewertung der Immobilien durch einen anderen Experten oder zu einem späteren Zeitpunkt, basieren auf den vorherrschenden Marktbedingungen, zu einem höheren oder tieferen Wert führen würde.

Neben den gruppeninternen Verträgen hat die Gruppe auch Mietverträge mit Drittparteien. Diese Mietverträge könnten unter gewissen Umständen vom Vermieter gekündigt werden. Dies könnte einen negativen Effekt auf den Betrieb der AEVIS-Gruppe, die finanzielle Situation oder das Geschäftsergebnis haben.

Die Rechnungslegungsstandards von AEVIS können deren Eigenkapital beeinflussen. Die konsolidierten Konzernabschlüsse von AEVIS werden in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER erstellt. Gemäss diesen Rechnungslegungsstandards hat die AEVIS-Gruppe entschieden, jeglichen neu entstehenden Goodwill direkt mit Eigenkapital zu verrechnen. Aufgrund der Anlageintensität, welche mit der Tätigkeit im Immobiliensektor einhergeht, verbucht die AEVIS-Gruppe Abschreibungen von 1% bis 2% des Buchwerts der Immobilienanlagen pro Jahr. Dieser Prozentsatz kann variieren und einen bedeutenden Einfluss auf die finanzielle Situation, den Betrieb und das Betriebsergebnis der AEVIS-Gruppe haben.

AEVIS und ihre Tochtergesellschaften sind von verschiedenen Informatik-Systemen abhängig. Die Aktivitäten der AEVIS-Gruppe sind abhängig von verschiedenen IT-Systemen sowie des *Enterprise Resource Planning* (ERP)-Systems im Speziellen. IT- und ERP-Systeme sind anfällig auf Störungen und Unterbrüche (inkl. solcher aufgrund unbefugten Zugriffs, Cyber-Attacken, Beschädigung von Equipment, Stromausfällen, Computerviren sowie einer Reihe anderer Hardware-, Software- oder Netzwerk-Probleme). Eine grössere Störung oder ein Unterbruch eines oder mehrerer IT- oder ERP-Systeme könnte zur Aufdeckung oder zum Missbrauch vertraulicher Informationen und damit verbunden zu Reputationsschäden der AEVIS-Gruppe sowie Schadensersatzforderungen führen. Dies könnte wiederum einen negativen Effekt auf den Betrieb, die finanzielle Situation oder das Geschäftsergebnis der AEVIS-Gruppe haben.

Die AEVIS-Gruppe hat Teile ihrer IT-Infrastruktur an spezialisierte IT- Dienstleistungsanbieter ausgelagert. Während dies gewisse Risiken bezüglich Systemstörungen oder -unterbrüchen reduziert, können sich daraus neue Risiken hinsichtlich der Abhängigkeit vom *Service Level* sowie der Qualität des externen Partners ergeben.

Veränderungen im regulatorischen Umfeld, welches auf die Geschäftstätigkeit von AEVIS und ihrer Tochtergesellschaften anwendbar ist, können AEVIS negativ beeinträchtigen. Die Geschäftstätigkeit der AEVIS-Gruppe erfordert die Einhaltung eines komplexen Regelwerks bezüglich des Aufbaus und des Betriebs von Gesundheitseinrichtungen sowie der Anschaffung und Aufbewahrung von medizinischem Equipment (inkl. Leasing und Miete von medizinischem Equipment). Diese Gesetzte und Verordnungen beziehen sich auch auf Hygiene und Sicherheit, Spitalinstallationen, Personal, Wartung und Kommunikation medizinischer Akten, Schutz der Umwelt, Beseitigung von Spitalabfällen und Arzneimittel. Falls die AEVIS-Gruppe eine oder mehrere dieser Vorschriften verletzt, könnte dies verschiedene rechtliche Konsequenzen haben. Diese könnten strafrechtliche und administrative Bussen, höhere Verwaltungskosten, vollständigen oder teilweisen Ausschluss von staatlichen Rückerstattungsprogrammen oder einen vollständigen oder teilweisen Entzug der Betriebsbewilligung der AEVIS-Gruppe umfassen. Alle diese Konsequenzen können einen negativen Einfluss auf den Betrieb der Gruppe, die finanzielle Situation oder das Geschäftsergebnis haben.

Änderungen in der Natur, der Interpretation oder der Anwendung dieser Gesetze und Verordnungen könnten einige der Tätigkeiten der AEVIS-Gruppe in Frage stellen. Als Konsequenz könnten Anpassungen der Installationen, des Equipments, des Personalmanagements oder des Dienstleistungsangebots oder substanzielle Anpassungen ihres Investitionsplans oder der Betriebskosten nötig sein, was die Möglichkeiten oder Wachstumsaussichten der AEVIS-Gruppe beschränken könnte.

Die zunehmende Zurückhaltung bei der Verteilung oder Erneuerung von Bewilligungen für bestimmte Aktivitäten oder Installationen, Expansionen oder Modifikationen betreffend Tochtergesellschaften oder für die Beschaffung von medizinischem Equipment könnten zudem den Ertrag, die Profitabilität, oder die Aussichten der AEVIS-Gruppe beeinträchtigen.

Zusätzlich könnten die wiederkehrenden Debatten der Bundesversammlung in Bezug auf Änderungen in der Deckung durch die obligatorische Krankenversicherung sowie in der Spitalplanung und im Rückerstattungssystem einen negativen Einfluss auf die finanzielle Situation der AEVIS-Gruppe haben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass einige Spitäler der AEVIS-Gruppe nicht auf den kantonalen Spitallisten ihrer Sitzkantone geführt werden, welche verbindlich regelt, welche Spitäler zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig sein können. Ausserdem könnten ein oder mehrere Spitäler, welche zurzeit auf solchen Spitallisten ihrer Sitzkantone eingetragen sind, diesen Listenplatz verlieren. Jeder dieser Faktoren könnte die Fähigkeit der AEVIS-Gruppe, zukünftige Umsatz- und Profitabilitätsziele zu erreichen gefährden und deren betriebliche Performance negativ beeinflussen.

Aufgrund des spezifischen Tätigkeitsgebiets der AEVIS-Gruppe könnten bestimmte Vorschriften, welche während einer Krisensituation im Bereich der öffentlichen Gesundheit erlassen werden (z.B. einer Pandemie), erhebliche Auswirkungen auf die Aktivität der AEVIS-Gruppe haben und die Umsätze, die finanzielle Situation oder das Betriebsergebnis der AEVIS-Gruppe negativ beeinflussen.

Aufgrund der Komplexität und Neuheit der Vorschriften, welche im Zusammenhang mit der neuen Reglementierung von privaten Spitälern und Kliniken erlassen wurden, kann die AEVIS-Gruppe nicht garantieren, dass die Art, wie sie diese neuen Vorschriften interpretiert und implementiert nicht von den Behörden hinterfragt wird und dass die Honorare, welche die Tochtergesellschaften der AEVIS-Gruppe anwenden, nicht korrigiert werden. Dies könnte einen negativen Einfluss auf das operative Ergebnis und die finanzielle Situation der AEVIS-Gruppe haben.

Die Zunahme der Konkurrenz im Gesundheitssektor könnte einen Einfluss auf AEVIS haben. Die Spitalbranche ist sehr kompetitiv und die AEVIS-Gruppe wird mit anderen Spitälern und Gesundheitsdienstleistern in der Schweiz und international um Patienten kämpfen müssen. Der Wettbewerb zwischen Spitälern und anderen Gesundheitsdienstleistern hat sich über die letzten Jahre intensiviert. Die Spitäler der AEVIS-Gruppe sind auch mit Konkurrenz von Spitälern ausserhalb ihres primären Versorgungsgebiets konfrontiert. Patienten aus den primären Versorgungsgebieten der AEVIS-Gruppe können aus verschiedenen Gründen zu diesen anderen Spitälern wechseln. Diese Gründe beinhalten unter anderem den Wechsel des Ortes der Tätigkeitsausübung der Ärzte oder der Bedarf nach Dienstleistungen, welche die AEVIS-Gruppe nicht anbietet. Patienten, welche diese Spitäler aufsuchen, könnten diese im Anschluss denjenigen der AEVIS-Gruppe bevorzugen. Die AEVIS-Gruppe ist auch mit Konkurrenz anderer spezialisierten Gesundheitsdienstleister aus der ambulanten Chirurgie, der ambulanten Orthopädie, der ambulanten Onkologie und aus ambulanten Diagnosezentren konfrontiert.

Gewisse Aspekte der Tarifstruktur von SwissDRG sind mit Ungewissheit verbunden. Die Einführung eines fallbasierten Vergütungssystems per 1. Januar 2012 ("SwissDRG") kann Gesundheitsdienstleistern einen Anreiz geben, die Anzahl Behandlungen zu erhöhen um den Umsatz zu erhöhen. Ausserdem hängt ein grosser Teil des Umsatzes der AEVIS-Gruppe von fixen, jährlich von den Schweizer Behörden festgelegten Honoraren ab. Sollten die Schweizer Behörden entscheiden, diese Honorare zu senken oder sollte die AEVIS-Gruppe nicht mehr in der Lage sein, zukünftige Vergütungsverträge mit Versicherern zu verhandeln, könnte sich dies negativ auf den Betrieb, die Umsätze sowie die betrieblichen Ergebnisse der AEVIS-Gruppe auswirken oder die Umsetzung der Strategie der AEVIS-Gruppe, hochqualifizierte medizinische Mitarbeiter anzuziehen und zu halten, gefährden.

Aufgrund der Komplexität und Neuheit der Vorschriften, welche im Zusammenhang mit privaten Spitälern und Kliniken anwendbar sind, kann die AEVIS-Gruppe nicht garantieren, dass die Art, wie sie diese neuen Vorschriften interpretiert und implementiert, nicht von den Behörden hinterfragt wird und dass die Honorare, welche die Tochtergesellschaften der AEVIS-Gruppe anwenden nicht korrigiert werden. Dies könnte einen negativen Einfluss auf das operative Ergebnis und die finanzielle Situation der AEVIS-Gruppe haben.

Es besteht keine Garantie, dass die Verträge zwischen bestimmten Tochtergesellschaften von AEVIS und den Krankenversicherungen verlängert werden. Im Zusammenhang mit der Implementierung des SwissDRG hat die AEVIS-Gruppe intensive Verhandlungen mit verschiedenen Schweizer Krankenversicherungen geführt. Obwohl die AEVIS-Gruppe zurzeit langjährige Verträge mit allen grösseren Schweizer Krankenversicherungen hat, gibt es keine

Garantie, dass diese Verträge verlängert werden können. Sollte es der AEVIS-Gruppe nicht gelingen, alle Verträge zu verlängern, könnte sich dies negativ auf das operative Ergebnis und / oder die finanzielle Situation der Gruppe auswirken.

Die Zahl von privatversicherten Patienten ist rückläufig. Während der letzten Jahre hat der Anteil der Bevölkerung, welcher privat versichert ist, konstant abgenommen. In Bezug auf die Spitaldienstleistungen sind die Leistungserbringungen der AEVIS-Gruppe vorwiegend auf Personen ausgerichtet, welche privat versichert sind. Der Rückgang des Anteils der privat versicherten Patienten an der Gesamtbevölkerung stellt deshalb ein Risiko für das Potential und die Perspektiven von AEVIS dar.

Die Zahl der Patienten, welche bereit sind, Leistungen der Tochtergesellschaften von AEVIS selbst zu bezahlen, könnte abnehmen. Swiss Medical Network behandelt in mehreren ihrer Spitäler Patienten, welche ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben. Trotz ihres hohen Margen- sowie Umsatzpotentials bergen diese Patienten auf Margen- sowie Umsatzniveau ein hohes Volatilitätsrisiko. Es gibt keine Garantie, dass selbstzahlende Patienten die Spitäler der AEVIS-Gruppe auch in Zukunft besuchen werden. Externe Faktoren wie beispielsweise die Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber ausländischen Währungen sowie die negative Entwicklung der globalen Konjunktur könnten die Attraktivität von Swiss Medical Network für selbstzahlende Patienten verschlechtern. Ein Rückgang der Anzahl selbstzahlende Patienten könnte einen negativen Effekt auf den Betrieb und die finanzielle Situation der AEVIS-Gruppe haben.

Fehler von Personal der verschiedenen Tochtergesellschaften von AEVIS könnten einen Einfluss auf die Reputation von AEVIS haben. Belegärzte, welche in den Spitälern der AEVIS-Gruppe arbeiten, könnten persönlich für Behandlungsfehler haftbar gemacht werden. Obwohl sich die persönliche Haftbarkeit von Ärzten von der Haftbarkeit des Spitals, in welchem sie tätig sind, unterscheidet, könnte sich eine Verurteilung oder auch eine unbegründete Beschuldigung eines Arztes negativ auf den Betrieb und die finanzielle Situation der AEVIS-Gruppe auswirken. Ausserdem könnten die Tochtergesellschaften der AEVIS-Gruppe selbst für Fehler des Pflegepersonal oder Mängel an der Infrastruktur haftbar gemacht werden, begründet oder unbegründet, was sich negativ auf die Reputation der AEVIS-Gruppe auswirken könnte.

Sollte es der AEVIS-Gruppe nicht möglich sein, das Einhalten ihrer Betriebs- und Qualitätsstandards oder der massgeblichen aktuellen oder zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf ihre Hotel-Aktivitäten zu gewährleisten, könnte dies einen negativen Effekt auf das Markenimage und die Kundenwahrnehmung, und folglich einen negativen Effekt auf die Hotelmarken, die Zimmerpreise und die Auslastung haben.

Das medizinische Leistungsangebot hängt von den Belegärzten und von Schlüsselmitarbeitern ab. Der Betrieb der Spitalgruppe von AEVIS ist davon abhängig, qualifizierte Führungskräfte, Pflegepersonal und andere Schlüsselmitarbeiter rekrutieren zu können. Die AEVIS-Gruppe hat standardisierte Arbeitsverträge mit allen Angestellten (ausgenommen des Managements). Der Betrieb der AEVIS-Spitalgruppe hängt ausserdem von der Verfügbarkeit von Belegärzten ab. Die Fähigkeit, gute Belegärzte zu rekrutieren und in den Spitälern halten zu können, ist eines der wichtigsten Elemente für den Erfolg der AEVIS-Gruppe und hat einen erheblichen Einfluss auf

die Ausnutzung der Infrastruktur und in diesem Sinne auch auf den Betrieb und die finanzielle Situation der AEVIS-Gruppe. Der Verlust von hochqualifizierten Belegärzten oder Schlüsselmitarbeitern ohne adäquaten Ersatz oder die Unfähigkeit, neue Belegärzte oder qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, könnte einen materiellen negativen Effekt auf die finanzielle Situation der AEVIS-Gruppe haben.

14. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU AEVIS

14.1 Gründungsdatum und -dauer

AEVIS wurde am 4. November 1977 und auf unbestimmte Zeit gegründet.

14.2 Organe

Verwaltungsrat

Die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Folgenden:

Dr. Christian Wenger (Präsident)

Dr. Christian Wenger ist Partner bei der Anwaltskanzlei Wenger & Vieli in Zürich, wo er vorwiegend im Bereich Risikokapital und Private Equity tätig ist. Dr. Christian Wenger besitzt einen Doktortitel der Universität Zürich und hat ein Nachdiplomstudium an der Duke University Law School in North Carolina abgeschlossen.

Dr. Wenger ist Verwaltungsratsmitglied in verschiedenen kotierten und nicht kotierten Gesellschaften wie Falcon Private Bank AG, UCC Holding AG, Chemolio Holding AG, Hempel Special Metals AG, Trisport AG und Xeltis AG. Er ist Präsident der Stiftung BlueLion und ist Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung des Zoo Zürich. Er ist ausserdem Mitglied der Swiss American Chamber of Commerce. Im Jahre 2003 gründete er CTI Invest, eine mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) verbundenen Investorenplattform (Verein), die er seit der Gründung präsidiert. 2015 war er einer der Mitgründer der Initiative digitalswitzerland. Im Jahr 2016 gründete diese Initiative den Kickstart Accelerator in Zürich.

Herr Raymond Loretan (Vizepräsident des Verwaltungsrats)

Raymond Loretan ist Gründungspartner der Consulting-Firma FBL Associés in Genf, Verwaltungsratspräsident von Société Suisse des Explosifs, Vizepräsident der Kellerei „Vins de Chevaliers“ und Verwaltungsratsmitglied des Center for Humanitarian Dialogue. Er besitzt einen Abschluss in Rechtswissenschaften der Universität Fribourg und ein Diplom in Europawissenschaften der Universität Strassburg.

Bevor er 2007 zu AEVIS gekommen ist, hat Herr Loretan verschiedene Funktionen in der Bundesverwaltung sowie in anderen Institutionen ausgeübt. Er war insbesondere Assistent des Staatssekretärs im Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten (1984-1987), persönlicher Mitarbeiter von Bundesrat Arnold Koller (1987-1990), Berater für Europäische

Angelegenheiten des Kantons Wallis (1991-1992) und Generalsekretär der Christlich demokratischen Volkspartei Schweiz (1993-1997). 1997 wurde er als Schweizer Boschafter nach Singapur und ins Sultanat von Brunei Darussalam berufen. 2002 wurde er Generalkonsul der Schweiz in New York mit dem Rang eines Botschafters. Von 2012 bis 2015 war er Präsident der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft.

In der AEVIS-Gruppe ist Herr Loretan der Verwaltungsratspräsident von Swiss Medical Network SA. Er ist auch Präsident des Verwaltungsrats von GSMN Suisse SA, Générale Beaulieu Holding SA, Centre Médico-Chirurgical des Eaux-Vives SA und Nescens Genolier SA. Er ist Vizepräsiden der Clinique Générale Ste-Anne SA, GSMN Ticino SA, Privatklinik Obach AG, Clinique Médico-Chirurgicale de Valère SA, Klinik Villa im Park AG und Schmerzklinik Basel AG. Er ist ausserdem Mitglied des Verwaltungsrats von GSMN Neuchâtel SA, Klinik Pyramide am See AG und Victoria-Jungfrau Collection AG. Herr Loretan ist ausserdem Präsident der Fondation de Prévoyance Swiss Medical Network und der Genolier Foundation for medical solidarity.

Herr Antoine Hubert (Delegierter des Verwaltungsrates)

Die Aktivitäten von Antoine Hubert werden unter Ziffer 3.3 beschrieben.

Herr Michel Reybier

Die Aktivitäten von Michel Reybier werden unter Ziffer 3.3beschrieben.

Herr Cédric A. George

Dr. Cédric A. George hat ein medizinisches Diplom und einen Doktortitel von der medizinischen Fakultät der Universität Zürich erhalten. Er ist auf plastische, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie spezialisiert (FMH). Er ist medizinischer Leiter und Delegierter des Verwaltungsrats der Klinik Pyramide am See AG, welche er 1993 gegründet hat. Dr. Cédric A. George hat auch das Zentrum für plastische Chirurgie in Zürich gegründet, in welchem er eine private Praxis betreibt. In der AEVIS-Gruppe ist er Mitglied des Verwaltungsrats von Swiss Medical Network SA und GSMN Suisse SA.

Herr RA Antoine Kohler

Herr RA Antoine Kohler ist seit 1983 praktizierender Rechtsanwalt in Genf. Er ist Seniorpartner der Anwaltskanzlei Perréard de Boccard SA. Er besitzt einen Abschluss in Rechtswissenschaften der Universität Genf und hat Internationale Beziehungen in Genf studiert.

Herr RA Kohler ist Verwaltungsratspräsident von Airopack Technology Group AG, Baar, Vizepräsident von Mitsubishi UFJ Wealth Management Bank (Switzerland) Ltd., Genève und Verwaltungsratsmitglied von Sixt rent-a-car AG, Basel, Sixt Leasing (Schweiz) AG), Urdorf. Herr RA Kohler wurde am 15. April 2016 in den Verwaltungsrat von LifeWatch gewählt.

In der AEVIS-Gruppe ist Herr RA Antoine Kohler Verwaltungsratsmitglied von Swiss Medical Network SA, Victoria-Jungfrau Collection AG, GSMN Suisse SA, Générale Beaulieu Holding SA, Centre-Médico-Chirurgical des Eaux-Vives SA und Nescens Genolier SA.

Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats

c/o AEVIS VICTORIA SA, rue Georges-Jordil 4, 1700 Fribourg, Schweiz.

Geschäftsleitung

Herr Antoine Hubert (Delegierter des Verwaltungsrates)

Die Aktivitäten von Antoine Hubert werden unter Ziffer 3.3 beschrieben.

Herr Gilles Frachon (CFO)

Gilles Frachon ist Chief Financial Officer von AEVIS. Seit 1997 ist er Verwaltungsratsmitglied von HMC Gestion SA, der Privatholding von Michel Reybier, Verwaltungsratsmitglied und einer der Hauptaktionäre von AEVIS. Er ist ausserdem Präsident des Exekutivkomitees von Domaines Reybier SA. Früher war er Chief Financial Officer von Aoste, einer der führenden Europäischen Gesellschaften in der Fleischwarenindustrie, und Geschäftsführer der Holdinggesellschaft Fournier, welche von den Gründern von Carrefour gehalten wird. Gilles Frachon besitzt einen Abschluss der Ecole de Commerce de Lyon und war von 1976 bis 1980 Professor für Finance & Controlling in dieser Universität.

Gilles Frachon ist Präsident von MJ France SAS und Foncière PLM. Er ist Verwaltungsratsmitglied von RDC SA, MOB Holding SA und Mama Shelter SAS.

Gerichtsverfahren und Verurteilungen

In den der Veröffentlichung dieses Prospekts vorangegangenen 5 Jahren wurde kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung von AEVIS für ein Verbrechen oder Delikt mit wirtschaftlichem Hintergrund verurteilt oder von Verwaltungsbehörden mit Sanktionen belegt (dies umfasst auch Berufsorganisationen). Am Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts ist gemäss Wissen von AEVIS kein Verfahren hängig, welches zu einer solchen Verurteilung oder zu solchen Sanktionen gegen Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung von AEVIS führen könnte.

Die vor Zivil-, Schieds- und Verwaltungsgerichten hängigen oder voraussichtlichen Verfahren, welche AEVIS involvieren und welche eine Auswirkung auf das Vermögen oder die Ergebnisse von AEVIS haben könnten, werden im Geschäftsbericht, welcher am 27. März 2017 veröffentlicht wird, beschrieben sein. Nach der Veröffentlichung dieses Dokuments wird die Anbieterin ein Addendum zum vorliegenden Prospekt publizieren.

Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung am Aktienkapital von AEVIS

Die Anzahl AEVIS-Aktien, welche von den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von AEVIS gehalten werden und die Anzahl sowie Bedingungen der Optionen, welche ihnen gewährt wurden, sind im Vergütungsbericht von AEVIS dargelegt. Der Vergütungsbericht 2015 von AEVIS, inklusive Offenlegung der Beteiligungen per 31. Dezember 2015, ist im Jahresbericht 2015 von AEVIS wiedergegeben.

Der Stand der Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von AEVIS per 31. Dezember 2016 wird im Vergütungsbericht 2016 offengelegt. Nach der Veröffentlichung des Vergütungsberichts für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr wird die Anbieterin ein Addendum zum vorliegenden Prospekt publizieren.

Beteiligungspläne für die Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter und Berater der AEVIS-Gruppe

Informationen zu Beteiligungsplänen für die Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter und Berater der AEVIS-Gruppe per 31. Dezember 2015 sind unter Ziffer 3.4 des Vergütungsberichts 2015 von AEVIS enthalten, welcher im Jahresbericht 2015 von AEVIS wiedergegeben ist. Dieses Dokument kann an der unter Ziffer 5.3. angegebenen Adresse bezogen werden.

Informationen zu Beteiligungsplänen per 31. Dezember 2016 werden im Jahresbericht 2016 enthalten sein. Nach der Veröffentlichung dieses Dokuments wird die Anbieterin ein Addendum zum vorliegenden Prospekt publizieren.

Revisor

Berney & Associés SA Société Fiduciaire
Rue du Nant 8
1207 Genf

14.3 Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft

Informationen zu den durch die verschiedenen Geschäftsbereiche von AEVIS realisierten Umsätzen sowie zu den Immobilien, den immateriellen Vermögenswerten, den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie den Investitionen der Gruppe per 31. Dezember 2015 sind im operativen Bericht (Operating Report) auf den Seiten 21 bis 40 des Jahresberichts 2015 von AEVIS enthalten.

14.4 Aktienkapital und Stimmrechte

Struktur des Aktienkapitals

Am 15. Februar 2017 belief sich das im Handelsregister des Kantons Fribourg eingetragene Aktienkapital von AEVIS auf CHF 75‘176‘035.00, aufgeteilt in 15‘035‘207 voll liberierte Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 5.00. Per 15. Februar 2017 hat die Gesellschaft insgesamt 15'132'407 Aktien ausgegeben. Die Differenz zum Eintrag im Handelsregister des Kantons Fribourg ergibt sich aufgrund der kürzlich erfolgten Ausgabe von Aktien infolge der Ausübung von Optionsrechten.

Jede AEVIS-Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme an der Generalversammlung von AEVIS. Die Inhaber von AEVIS-Aktien haben, im Verhältnis zu ihrer Beteiligung, Anrecht auf die Ausschüttung der an der Generalversammlung von AEVIS bestimmten Dividende sowie, im Falle der Liquidation, der Auflösung oder jeglicher anderer Verteilung von Aktiven von AEVIS, Anrecht auf einen proportionalen Anteil an den Aktiven, nach Abzug aller Schulden. Die Statuten von AEVIS sehen kein Vorkaufs-, Rückkaufs- oder Wandlungsrecht für AEVIS-Aktien vor.

Gemäss Art. 7 der Statuten von AEVIS sind die AEVIS-Aktien frei übertragbar. Allerdings muss ein Erwerber von AEVIS-Aktien erklären, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, bevor er als Aktionär mit Stimmrecht ins Aktienregister eingetragen wird. Es bestehen keine weiteren Restriktionen (z.B. in Bezug auf einen Beteiligungsanteil). Gemäss Art. 6.2 der Statuten von AEVIS ist die Eintragung ins Aktienbuch von Personen, welche nicht deklarieren, dass sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln, als Aktionäre mit Stimmrecht möglich, unter der Bedingung, dass die entsprechenden Personen mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über ihren Status abgeschlossen haben.

Stimmrechte

Jede im Aktienregister von AEVIS als Aktionärin mit Stimmrecht eingetragene Person ist berechtigt, die mit den AEVIS-Aktien verbundenen Stimmrechte auszuüben. Gehört eine Aktie mehreren Personen, müssen diese gemäss Artikel 6.3 der Statuten von AEVIS einen gemeinsamen Vertreter bezeichnen, der im Aktienregister eingetragen wird. Jede AEVIS-Aktie berechtigt an der Generalversammlung von AEVIS zu einer Stimme. Gemäss Artikel 16(3) der Statuten von AEVIS kann sich jeder im Aktienregister von AEVIS als Aktionär mit Stimmrecht eingetragene Aktionär an der Generalversammlung von AEVIS mittels einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder durch einen Dritten oder mittels einer schriftlichen oder elektronischen Vollmacht durch den unabhängigen Vertreter der Gesellschaft vertreten lassen.

Genehmigtes und bedingtes Kapital

Genehmigtes Kapital

Gemäss Artikel 10 der Statuten von AEVIS ist der Verwaltungsrat bis zum 28. Juni 2017 befugt, das Aktienkapital von AEVIS durch die Ausgabe von höchstens 7‘100‘000 neuen AEVIS-Aktien zu erhöhen. Sollte AEVIS Gegenstand eines öffentlichen Kaufangebots sein, könnte der Verwaltungsrat von dieser Befugnis Gebrauch machen.

Im Falle einer genehmigten Erhöhung des Aktienkapitals ist der Verwaltungsrat dafür zuständig, den Ausgabepreis der auszugebenden AEVIS-Aktien, die Art der Einlage und den Beginn der Dividendenberechtigung für die neuen Aktien festzulegen. Im Rahmen von Unternehmenskäufen, Beteiligungen oder ähnlichen Transaktionen oder um die Festübernahme durch eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut zu ermöglichen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen.

Bedingtes Kapital für Finanzierungsgeschäfte

Gemäss Artikel 10bis der Statuten von AEVIS kann das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von höchstens 5‘000‘000 neuen AEVIS-Aktien erhöht werden, durch Ausübung von Wandelrechten, die mit von AEVIS ausgegebenen Wandelanleihen verbunden sein können.

Der Verwaltungsrat von AEVIS ist dafür zuständig, die Bedingungen etwaiger Wandelanleihen festzulegen. Die Wandelrechte können indes für höchstens fünf Jahre ab Ausgabe der Anleihe gewährt werden. Ausserdem darf der festgelegte Ausgabepreis den durchschnittlichen Börsenkurs der AEVIS-Aktie während der letzten 60 Börsentage vor der Ausgabe nicht unterschreiten. Die Aktionäre von AEVIS sind berechtigt, etwaige Wandelanleihen vorweg zu zeichnen. Der Verwaltungsrat kann dieses Recht jedoch aufheben, um Unternehmenskäufe, bedeutende Investitionen oder ähnliche Transaktionen zu ermöglichen.

Bedingtes Kapital zur Finanzierung von Beteiligungsplänen für die Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gemäss Artikel 10ter der Statuten von AEVIS kann das Aktienkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von höchstens 1‘700‘000 neuen AEVIS-Aktien, durch die Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeitern, Beratern und Verwaltungsräten von AEVIS und ihren Tochtergesellschaften im Rahmen von durch den Verwaltungsrat errichteten Beteiligungsplänen gewährt wurden, erhöht werden. Am 31. Dezember 2016 hatte AEVIS 97‘200 Aktien gemäss Artikel 10ter ihrer Statuten ausgegeben.

Anteil- bzw. Genussscheine

AEVIS hat keine Anteilscheine und insbesondere keine Genussscheine ausgegeben.

Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten

AEVIS hat keine Wandelanleihen ausgegeben.

Die einzigen von AEVIS ausgegebenen Optionen sind jene, die sie Direktoren, Mitarbeitern und Beratern von AEVIS im Rahmen des von AEVIS angebotenen Beteiligungsplans gewährt hat. Dieser Beteiligungsplan von AEVIS und ihren Tochtergesellschaften per 31. Dezember 2015 wird unter Ziff. 3.4 des Vergütungsberichts 2015 von AEVIS beschrieben und im entsprechenden Jahresbericht 2015 reflektiert. Informationen zum Beteiligungsplan per 31. Dezember 2016 werden im Jahresbericht 2016 enthalten sein. Der vorliegende Prospekt wird im Anschluss an die Publikation des Jahresberichts 2016 mittels Zusatz vervollständigt.

AEVIS hat die folgenden Anleihen ausgegeben, die alle an der SIX Swiss Exchange kotiert sind:

Symbol	**AEV13**	**AEV14**	**AEV16**	**AEV161**
Art der Anleihe	Fester Zinssatz	Fester Zinssatz	Fester Zinssatz	Fester Zinssatz
Nominalbetrag	CHF 100 Millionen	CHF 145 Millionen	CHF 150 Millionen	CHF 145 Millionen
ISIN	CH0214926096	CH0240109592	CH0325429162	CH0337829276
Zinssatz	3,50%	2,75%	2,50%	2,00%
Laufzeit	2.7.2013 bis 2.7.2018	4.6.2014 bis 4.6.2019	7.6.2016 bis 7.6.2021	19.10.2016 bis 19.10.2022

Fälligkeit	2.7.2018 (zum Nennwert)	4.6.2019 (zum Nennwert)	7.6.2021 (zum Nennwert)	19.10.2022 (zum Nennwert)

Von den Gesetzesvorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten

Die Statuten von AEVIS enthalten keine Bestimmungen, die von den obligationenrechtlichen Vorschriften zur Einberufung der Generalversammlungen, zu den Kompetenzen der Generalversammlung oder der Berechnung der Mehrheiten bei diesen Versammlungen abweichen.

Traktandierung

Gemäss Art. 699 Abs. 3 des Obligationenrechts kann die Einberufung einer Generalversammlung von AEVIS auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1‘000‘000 vertreten, können zudem die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Einberufung und Traktandierung müssen schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. Die Statuten von AEVIS weichen nicht von den entsprechenden anwendbaren Gesetzesbestimmungen ab.

Eigene Beteiligungsrechte

Am 15. Februar 2017 hielten AEVIS und ihre Tochtergesellschaften 116'839 AEVIS-Aktien als eigene Aktien.

Bedeutende Aktionäre

Informationen zu den Hauptaktionären von AEVIS sind in Abschnitt 3.3 oben zu finden. Ausserdem wird präzisiert, dass gemäss der Erklärung vom 4. Juli 2015 Kuwait Investment Office 533'312 AEVIS-Aktien hält.

Kreuzbeteiligungen

AEVIS und ihre Tochtergesellschaften halten keine Beteiligung an einer Gesellschaft oder Einheit, die direkt oder indirekt mehr als fünf Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte von AEVIS hält.

Öffentliche Kaufangebote

Die Statuten von AEVIS enthalten keine Bestimmung, die Personen, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwerben und damit zusammen mit den Papieren, die sie bereits besitzen, den Grenzwert von 33⅓ Prozent der Stimmrechte von AEVIS, ob ausübbar oder nicht, überschreiten, von der in Artikel 135 FinfraG vorgesehenen Pflicht befreien, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft zu unterbreiten (sogenannte Opting-out-Klausel im Sinne von Artikel 125 Abs. 3 und 4 FinfraG). Die Statuten enthalten auch keine Bestimmung, mit welcher der Grenzwert, der eine solche Pflicht begründet, angehoben wird (sogenannte Opting-up-Klausel im Sinne von Artikel 135 Abs. 1 FinfraG).

Dividendenberechtigung

Die AEVIS-Aktien, die im Rahmen des Angebots ausgegeben und den Aktionären von LifeWatch, die das Tauschangebot angenommen haben, geliefert werden, sind im gleichen Mass dividendenberechtigt wie die bereits ausgegebenen AEVIS-Aktien.

14.5 Informationspolitik

AEVIS informiert ihre Aktionäre so, dass die Gleichbehandlung der verschiedenen Kategorien von Marktteilnehmern gewährleistet ist. Ihre wichtigsten Kommunikationsmittel sind ihre Jahres- und Halbjahresberichte, ihre Website (www.aevis.com), ihre Pressemitteilungen, ihre Präsentationen für die Medien und Analysten sowie ihre Generalversammlungen. Ausserdem werden die Aktionäre von AEVIS per Post über wichtige die Gesellschaft betreffende Entwicklungen informiert.

14.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Finanzlage

Die Jahres- und konsolidierten Abschlüsse von AEVIS für die am 31. Dezember 2013, 2014 und 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahre, die entsprechenden Berichte der Revisionsstelle sowie die Zwischenabschlüsse von AEVIS per 30. Juni 2016 können im Internet unter der folgenden Adresse eingesehen werden:
http://www.aevis.com/websites/aevis/German/2200/finanzberichte.html.

Die Jahres- und konsolidierten Abschlüsse von AEVIS für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr sowie der entsprechende Bericht der Revisionsstelle werden am 27. März 2017 veröffentlicht. Im Anschluss an diese Publikation wird der Anbieter einen Zusatz zu diesem Prospekt veröffentlichen.

Wichtige Änderungen seit der Veröffentlichung der Zwischenabschlüsse von AEVIS am 30. Juni 2016

Am 21. Juli 2016 gab AEVIS bekannt, 4.69 Prozent der Aktien von LifeWatch zu halten. Diese Beteiligung war im Rahmen einer Kapitalerhöhung von LifeWatch erworben worden. In diesem Zusammenhang hatte AEVIS zugestimmt, diejenigen Aktien zu erwerben, die von den bisherigen Aktionären von LifeWatch nicht gezeichnet würden.

Am 26. Juli 2016 gab AEVIS bekannt, dass ihre Aktien nunmehr Teil des Swiss Performance Index (SPI) der SIX Swiss Exchange seien.

Am 23. August 2016 meldete AEVIS, ihre Beteiligung an LifeWatch auf 1‘966‘267 LifeWatch-Aktien – das entspricht 10.64 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte – aufgestockt zu haben. AEVIS hatte zuvor 1‘100‘000 LifeWatch-Aktien von einem bisherigen Aktionär gegen Barzahlung erworben.

Am 13. September 2016 gab AEVIS bekannt, über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Swiss Medical Network SA, eine Beteiligung von 29.36 Prozent an der Générale Beaulieu Holding SA,

Genf, erworben zu haben. Auch meldete AEVIS in diesem Zusammenhang die Unterbreitung eines Übernahmeangebots für die restlichen Aktien von Générale Beaulieu Holding SA zu einem Preis von CHF 25‘000 pro Aktie, zahlbar in bar.

Am 16. September 2016 veröffentlichte AEVIS die vorläufigen Ergebnisse für die erste Hälfte des Geschäftsjahres 2016, das am 30. Juni 2016 endete. Am 27. September 2016 veröffentlichte AEVIS ihren Halbjahresbericht 2016. In diesem Zusammenhang meldete AEVIS einen Nettoumsatz (ohne Arzthonorare) von CHF 256.1 Millionen (30. Juni 2015: CHF 254.9 Millionen), einen EBITDA von CHF 42.2 Millionen (30. Juni 2015: CHF 33.0 Millionen) – was einer EBITDA-Marge von 16,5 Prozent (30. Juni 2015: 12,9 Prozent) entspricht – sowie einen EBITDAR von CHF 48.4 Millionen (30. Juni 2015: CHF 39.9 Millionen).

Am 19. September 2016 gab AEVIS bekannt, dass ihre Aktien nunmehr Teil des SXI Life Sciences Index (SLIFE) und des SXI Bio+Medtech Index (SBIOM) der SIX Swiss Exchange seien.

Am 20. September 2016 meldete AEVIS die Emission einer Anleihe über CHF 130 Millionen mit einer Laufzeit von sechs Jahren und einem jährlichen Coupon von 2.00 Prozent. Die Emission diente der Refinanzierung und allgemeinen Gesellschaftszwecken; dies umfasste unter anderem das Angebot für die Übernahme von Générale Beaulieu Holding SA und andere mögliche Übernahmen.

Am 29. September 2016 gab AEVIS bekannt, dass im Rahmen des Übernahmeangebots von Swiss Medical Network SA für die Aktien von Générale Beaulieu Holding SA, das am 13. September 2016 angekündigt wurde und bis am 17. Oktober 2016 zur Annahme offen stand, Aktionäre, die insgesamt mehr als 50 Prozent der Aktien hielten, das Angebot angenommen und ihre Aktien an Swiss Medical Network SA verkauft hätten.

Am 12. Oktober 2016 meldete AEVIS die Aufstockung der im September 2016 emittierten sechsjährigen Anleihe. Die Anleihe wurde um CHF 15 Millionen auf neu CHF 145 Millionen aufgestockt.

Am 19. Oktober 2016 veröffentlichte AEVIS das finale Resultat ihres Übernahmeangebots für die Aktien von Générale Beaulieu Holding SA. Gemäss Mitteilung der Gesellschaft waren über 70 Prozent der Aktien von Générale Beaulieu Holding SA an Swiss Medical Network SA verkauft worden. AEVIS gab bekannt, dass Générale Beaulieu Holding SA per 1. November 2016 in die Jahresrechnung der Swiss Medical Network SA konsolidiert werde.

Am 22. November 2016 gab AEVIS bekannt, in den ersten neun Monaten des Jahres 2016 einen Nettoumsatz (ohne Arzthonorare) von CHF 367.8 Millionen erzielt zu haben (30. September 2015: CHF 373.0 Millionen). Der Rückgang gegenüber dem 30. September 2015 ist auf die Dekonsolidierung des Hotel Palace in Luzern zurückzuführen, das Ende 2015 verkauft worden war. Auf vergleichbarer Basis (Zahlen 2015 ohne Palace Luzern) hatte der Nettoumsatz um 2.1 Prozent zugenommen. Das organische Wachstum im Spitalsegment betrug 2.8 Prozent. Gemäss eigenen Angaben erwartete AEVIS für 2016 auf vergleichbarer Basis einen Bruttoumsatz von rund CHF 600 Millionen.

Am 6. Dezember 2016 meldete AEVIS, den Betrieb des Hotels Crans Ambassador in Crans Montana über eine Tochtergesellschaft von Victoria-Jungfrau Collection SA übernommen zu haben.

Abgesehen von den vorstehenden Darlegungen haben sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftsaussichten von AEVIS seit dem letzten Zwischenbericht von AEVIS vom 30. Juni 2016 nicht wesentlich verändert.

14.7 Dividende und Ergebnis

AEVIS führt eine Politik, welche beabsichtigt langfristig Barausschüttungen an ihre Aktionäre zu tätigen. AEVIS hat in den letzten fünf Geschäftsjahren keine Dividendenausschüttung durchgeführt, sondern Ausschüttungen aus den Kapitaleinlagereserven getätigt.

In den letzten fünf Geschäftsjahren entrichtete AEVIS folgende Ausschüttungen aus den Kapitaleinlagereserven:

	2011	2012	2013	2014	2015
Ausschüttungen (in CHF pro Aktie)	0.00	0.30	0.55	0.55	0.55

15. INFORMATIONEN ZU DEN AEVIS-AKTIEN

15.1 Rechtliche Grundlage

Die AEVIS-Aktien , welche im Rahmen des Vollzugs des öffentlichen Übernahmeangebots ausgegeben und am Tag des Vollzugs zum ersten Mal an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden, werden aus dem genehmigten Kapital von AEVIS geschaffen. Die Klausel zum genehmigten Kapital von AEVIS ist unter 14.3 beschrieben. Die Modalitäten zum Kapitalerhöhungsprozess für die für den Vollzug des Tauschangebots notwendigen AEVIS-Aktien sind unter 10.3 beschrieben.

15.2 Modalitäten der Kapitalerhöhung

Die beim Vollzug des Tauschangebots ausgegebenen AEVIS-Aktien werden den LifeWatch-Aktionären zugeteilt, welche während der (gegebenenfalls verlängerten) Angebotsfrist oder während der Nachfrist das Tauschangebt angenommen haben. Das Eigentum der im Rahmen des Tauschangebots angedienten LifeWatch-Aktien wird nach Ablauf der Nachfrist an die mit der Ausführung des Übernahmeangebots beauftragte Bank, UBS AG, übergehen. Diese Aktien werden im Hinblick auf den Aktientausch treuhänderisch bei der ausführenden Bank aufbewahrt. UBS AG wird die LifeWatch-Aktien, welche während der (gegebenenfalls verlängerten) Angebotsfrist oder der Nachfrist im Rahmen des Tauschangebots rechtsgültig angedient wurden, im Rahmen der Kapitalerhöhung von AEVIS als Sacheinlage einbringen.

15.3 Anzahl, Kategorie und Nennwert der Wertpapiere

Am 15. Februar 2017 hatte AEVIS, gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Fribourg, 15‘035‘207 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 ausgegeben. Per 15. Februar 2017 hat die Gesellschaft insgesamt 15'132'407 Aktien ausgegeben. Die Differenz zum Eintrag im Handelsregister des Kantons Fribourg ergibt sich aufgrund der kürzlich erfolgten Ausgabe von Aktien infolge der Ausübung von Optionsrechten.

15.4 Neue durch die Kapitalveränderung geschaffene Wertpapiere

Bei Zustandekommen des Angebots wird AEVIS die für den Abschluss des Tauschangebots notwendigen AEVIS-Aktien emittieren. Unter Berücksichtigung der ausgegebenen und sich im Umlauf befindenden LifeWatch-Aktien, auf welche sich das Tauschangebot aktuell bezieht (wie unter 2.2 obenstehend beschrieben), werden maximal 2'958'028 AEVIS-Aktien, was maximal 19.67 Prozent des aktuell im Handelsregister eingetragenen Kapitals und der Stimmrechte von AEVIS entspricht, für die Ausführung des Tauschangebots ausgegeben und an der SIX Swiss Exchange kotiert.

15.5 Mit den AEVIS-Aktien verbundene Rechte

Die AEVIS-Aktien berechtigen ihren Inhaber zu einem proportionalen Anteil am Bilanzgewinn sowie zu einem proportionalen Anteil am Liquidationserlös der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Bei einer Emission neuer AEVIS-Aktien haben die bisherigen Aktionäre das Recht, einen Teil der neu emittierten Aktien zu zeichnen, welcher ihrer früheren Beteiligung entspricht. Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht aus wichtigen Gründen beschränken oder aufheben. Dafür ist ein Beschluss, der eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit der Aktiennennwerte vereint, erforderlich. Die Bestimmung hinsichtlich des genehmigten Kapitals in Artikel 10 der Statuten von AEVIS ermöglicht dem Verwaltungsrat von AEVIS, eine maximale Anzahl von 7‘100‘000 AEVIS-Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre aus den in dieser Bestimmung dargelegten Gründen zu emittieren. Ebenfalls ausgeschlossen wird das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre im Zusammenhang mit der Emission von AEVIS-Aktien auf der Grundlage der Bestimmungen hinsichtlich des bedingten Kapitals in Artikel 10^{bis} und 10^{ter} der Statuten.

Jede AEVIS-Aktie berechtigt den Inhaber zu einer Stimme an den Generalversammlungen von AEVIS, sofern der Inhaber im Aktienregister von AEVIS als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

15.6 Restriktionen

Beschränkungen der Übertragbarkeit

Lediglich Personen, die im Aktienregister als Eigentümer oder Nutzniesser von AEVIS-Aktien eingetragen sind, werden von der Gesellschaft als Aktionäre anerkannt. Gemäss Artikel 6.2 der Statuten von AEVIS können die Eigentümer und Nutzniesser von AEVIS-Aktien im

Aktienregister als Aktionäre mit Stimmrecht oder als Aktionäre ohne Stimmrecht eingetragen werden. Die Eigentümer und Nutzniesser von AEVIS-Aktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister von AEVIS eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die betreffenden AEVIS-Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Die Eigentümer und Nutzniesser der AEVIS-Aktien, die keine solche Erklärung abgeben, können dennoch im Aktienregister von AEVIS eingetragen werden, sofern sie mit dem Verwaltungsrat von AEVIS eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben. Der Verwaltungsrat von AEVIS kann Eintragungen im Aktienregister rückwirkend streichen, wenn diese durch fehlerhafte Angaben zustande gekommen sind.

Die oben genannten Beschränkungen in Bezug auf die Eintragung im Aktienregister von AEVIS gelten ebenfalls für die neuen AEVIS-Aktien, die bei der Durchführung des Tauschangebots emittiert werden.

Beschränkungen der Handelbarkeit

Die neuen AEVIS-Aktien, die bei der Durchführung des Tauschangebots emittiert werden, werden keinerlei Beschränkungen hinsichtlich ihrer Übertragung (wie Lock-up-Bestimmungen oder ähnliche Vereinbarungen) unterliegen. Diese neuen AEVIS-Aktien werden ab der Aufnahme ihres Handels an der SIX Swiss Exchange frei handelbar sein; nach dem offiziellen Zeitplan des Angebots wird dies ab dem 16. Mai 2017 der Fall sein.

15.7 Zahlstelle

UBS AG, Zürich, fungiert im Zusammenhang mit den AEVIS-Aktien als Hauptzahlstelle.

15.8 Nettoerlös der Emission

Welche Auswirkung die Einbringung der LifeWatch-Aktien in das Kapital von AEVIS im Rahmen der Durchführung des Tauschangebots auf das Eigenkapital von AEVIS hat, wird in Abschnitt 12.7 oben beschrieben.

15.9 Öffentliche Kauf- oder Tauschangebote

Seit dem 1. Januar 2016 ist kein öffentliches Kauf- oder Tauschangebot für die Wertpapiere von AEVIS unterbreitet worden.

Am 13. September 2016 gab AEVIS bekannt, über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Swiss Medical Network SA eine Beteiligung von 29.36 Prozent an Générale Beaulieu Holding AG, Genf, ("**Générale Beaulieu**") erworben zu haben. Auch meldete die Gesellschaft in diesem Zusammenhang die Unterbreitung eines Übernahmeangebots für sämtliche restlichen sich im Publikum befindenden Aktien von Générale Beaulieu zu einem Preis von CHF 25‘000 pro Aktie, zahlbar in bar. Da die Aktien von Générale Beaulieu nicht an der Börse kotiert waren, unterlag das Angebot von AEVIS nicht den Bestimmungen des FinfraG betreffend öffentliche Kaufangebote. Am 19. Oktober 2016 gab AEVIS bekannt, dass Swiss Medical Network SA im Rahmen dieser Transaktion über 70 Prozent der Aktien von Générale Beaulieu Holding SA

erworben hatte. Mit Ausnahme des in diesem Prospekt beschriebenen Angebots hat AEVIS seit dem 1. Januar 2016 keine anderen öffentlichen Kauf- oder Tauschangebote unterbreitet.

15.10 Form der Wertpapiere

Die AEVIS-Aktien werden als Wertrechte im Sinne von Artikel 973c des Obligationenrechts emittiert. Gemäss Artikel 6.1 der Statuten von AEVIS haben die Inhaber von AEVIS-Aktien keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für ihre Wertschriften. Dennoch kann AEVIS jederzeit Urkunden drucken und ausgeben sowie mit Zustimmung der Aktionäre ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Die AEVIS-Aktien, die einem durch eine Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) vom 3. Oktober 2008 gutgeschrieben sind (das heisst namentlich die AEVIS-Aktien auf Effektenkonten bei Banken oder Effektenhändlern), sind gemäss den Bestimmungen des BEG zu übertragen und anzudienen.

15.11 Publikation

Das in den Statuten vorgesehene Publikationsorgan von AEVIS ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

15.12 Kursentwicklung der Wertpapiere

Die Kursentwicklung der AEVIS-Aktie in den letzten drei Jahren präsentiert sich wie folgt (in CHF):

	2014	2015	2016	2017
Höchst:	45.00*	47.25*	64.60*	66.40**
Tiefst:	30.00*	34.35*	37.05*	63.00**
Jahresschlusskurs	45.00	40.95	64.00	

** In der Zeitperiode bezahlte Kurse (intraday)*

*** Vom 1. Januar bis zum 23. Januar 2017 (in der Zeitperiode bezahlte Kurse (intraday))*

Quelle: SIX Swiss Exchange

15.13 Valorennummer und ISIN

	Valorennummer	ISIN	Ticker-Symbol
Namenaktien von AEVIS VICTORIA SA	1‘248‘819	CH0012488190	AEVS

15.14 Stellvertreter

UBS Switzerland AG wurde damit beauftragt, im Rahmen der Kotierung der AEVIS-Aktien, die bei der Durchführung des Tauschangebots emittiert werden, als Stellvertreter von AEVIS zu fungieren.

16. DOKUMENTE, AUF WELCHE BEZUG GENOMMEN WIRD

Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2015 sind aufgrund von Verweisen in diesem Prospekt integrativer Bestandteil hiervon:

- Geschäftsbericht 2015, S. 62, Kap. 2.3 und S. 64, Kap. 3.3 bezüglich Wertpapiere, Optionsrechte und prozentuale Stimmrechte, welche von den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von AEVIS per 31. Dezember 2015 gehalten werden.

- Geschäftsbericht 2015, S. 65, Kap. 3.4 bezüglich Mitarbeiterbeteiligungspläne von AEVIS.

17. PROSPEKTHAFTUNG

Die vollständige Dokumentation zum Angebot und zu den in Durchführung des Tauschangebots auszugebenden AEVIS-Aktien können in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der UBS AG bezogen werden (UBS AG, Prospectus Library, Postfach, 8098 Zürich; Tel: +41 44 239 47 03, Fax: +41 44 239 69 14, E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com). Die vollständige Angebotsdokumentation kann zudem unter der Adresse: http://www.aevis.com/websites/aevis/German/3700/uebrige-informationen.html heruntergeladen werden.

AEVIS übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen in diesem Prospekt und hat alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen in allen wesentlichen Aspekten der Wahrheit entsprechen und dass keine weiteren wesentlichen Informationen bestehen, durch deren Fehlen eine Aussage in diesem Prospekt missverstanden werden könnte.